Niebuhr, B. G.,

Grundzüge

für eine

Verfassung Niederlands.

Von

B. G. Niebuhr.

1813 geschrieben.

Berlin.
Verlag von Wilhelm Hertz.
(Besser'sche Buchhandlung.)
1852.

Nachfolgender Aufsatz ist von Niebuhr im Dezember des Jahres 1813 oder spätestens im Januar 1814 geschrieben worden, und zwar auf Veranlassung des hochseligen Königs Wilhelm I. Er hat später oft von demselben zu Freunden geredet als von einer Lieblingsarbeit. Daß der Herausgeber diesen Aufsatz nicht in die 1842 erschienene Sammlung von Niebuhrs nichtphilologischem Nachlaß aufgenommen, hat seinen Grund in der, in diesem Falle nicht wohl angebrachten, Scheu eines jungen Beamten vor Veröffentlichung von Dienstpapieren gehabt. Einzelnes ist später im Eingang zu den Vorlesungen über die Geschichte des Zeitalters der Revolution gedruckt worden. Der gegenwärtige vollständige Abdruck ist durch eine besondere Aufforderung veranlaßt, und möchte wohl nicht zur unrechten Zeit kommen. Daß Niebuhr für jedes Land und jede Zeit Verschiedenes nothwendig fand, daß es ihm also nicht

eingefallen, hier ein ohne Weiteres auf alle Länder und Zeiten anwendbares Schema zu geben, geht aus dem Schriftchen selbst zur Genüge vor. Es würde ihm eben so wenig eingefallen sein, 1814 oder jetzt für Preußen auch nur Aehnliches von Dem vorzuschlagen, was er für die Niederlande wünschte, als heute für dies Land, nachdem es 38 Jahre lang Monarchie gewesen und seine alten Formen fast vergessen hat, das für zweckmäßig zu halten, was ihm 1813 so erschien. Umsomehr, als er der entschiedenste Feind aller gemachten und geschriebenen Verfassungen war. Aber belehrend ist das Schriftchen als eine Probe historischer Behandlung von Verfassungsfragen, und es fehlt auch nicht an praktischen Winken.

Der Aufsatz ist von Niebuhr französisch geschrieben; da er seine Leser in Deutschland suchen muß, hat der Herausgeber es vorgezogen, eine getreue Uebersetzung zu geben, indem er für eine andere Gelegenheit den Abdruck des Originals aufspart. Für das größere deutsche Publikum waren aber einige Erläuterungen nothwendig, die dem Schriftchen angehängt worden sind.

Sanssouci, im Oktober 1852.

Marcus Niebuhr.

Holland schüttelt sein Joch ab: wenige Anstrengungen werden genügen, um ihm seine Unabhängigkeit wiederzugeben; sehr große und sehr nachhaltige werden nöthig sein, um sie ihm zu erhalten [1].

Keine Unterstützung, die das Ausland ihm gewähren könnte, würde ausreichen, um sein Gebiet zu schützen: allein die Kräfte der Nation selbst sind im Stande, Freiheit und Unabhängigkeit zu erobern.

Diese Kräfte sind überall wunderbar groß und werden es bleiben, wie geschwächt sie auch scheinen mögen. Doch darf man sich nicht verhehlen, daß Hollands Kraft außerordentlich vermindert ist, sowohl durch die Leiden, die das Land neunzehn Jahre hindurch erlitten, als durch das Böse, das unter der Herrschaft der Revolution und der Fremden dort Wurzel gefaßt hat.

Zweier Dinge bedarf es: eines großen Aufschwungs der Begeisterung und weises Haushaltens mit den Kräften, die der Nation geblieben sind. Die Anstrengungen, die von der Nation gefordert werden, nicht in dem vollen Umfange zu

leisten, der nothwendig ist um große Resultate zu erzielen, wäre ein Verbrechen: sie zu verschwenden, würde es nicht weniger sein.

Es genügt nicht, daß alle Herzen und alle Arme gegen die Franzosen sind: sie müssen alle mit der Regierung sein.

Holland bedarf ohne den mindesten Aufschub einer nationalen Regierung und einer nicht bloß provisorischen Regierung. In Holland würde mehr noch wie anderswo eine fremde provisorische Regierung eine Landesgeißel sein und ein Unglück für die Sache im Allgemeinen, indem sie die freiwillige Thatkraft einer zur Freiheit gerufenen Nation ersticken und ihren Stolz verletzen würde.

Welche Verfassung wird nun diese nationale Regierung haben müssen?

Gleichwie die französische Revolution, so haben auch alle anderen Revolutionen, die in jener ihren Ursprung haben, die alten Verfassungen und Einrichtungen zerstört, um das Böse aufzurichten, und niemals um der Fehler willen die in jenen sich fanden. Der Wunsch, Alles wiederherzustellen, was das französische System zerstört hat, ist das erste Gefühl jedes Ehrenmannes: und wenn man nur zwischen diesen beiden Extremen zu wählen hätte, würde man dabei sicherlich gewinnen, weil, wie sehr auch jene Einrichtungen durch den Verlauf der Zeiten ausgeartet und unvollkommen geworden sein mögen, sie immer ihren Ursprung in wirklichen Bedürfnissen und in der Weisheit tugendhafter und freier Jahrhunderte genommen haben, während diejenigen,

die Frankreich erfunden hat, nur der Willkür und dem Despotismus entsprungen sind.

Jedoch, wie verabscheuungswürdig auch die revolutionären Willkürprincipien sind, so können doch darum die Gesetze nicht unveränderlich bleiben. Als die von den Revolutionären aufgehobenen Einrichtungen in Kraft waren, konnten weise Männer vorziehen, Alles, was daran Unvollkommenes war, bestehen zu lassen, eher als das ganze Gebäude zu erschüttern. Wenn es sich darum handelt, Alles wieder aufzurichten, ist das Bessere nicht mehr der Feind des Guten.

Sollte es wirklich noch Köpfe geben, die so von Vorurtheilen befangen wären, daß sie die einfache und reine Wiederherstellung der ehemaligen Verfassungsgesetze der vereinigten Niederlande wünschen sollten? Das würde kaum begreiflich sein: bis zur Evidenz ist es erwiesen, daß die Provinzen, so fest die Verfassung einer jeden einzelnen unter ihnen stand, keine für ihr Bundesganzes besaßen und niemals gehabt haben, obwohl die unsterblichen Gründer der Freiheit Hollands gleich von Anfang das Bedürfniß empfunden hatten, zu Lebzeiten Wilhelms des Großen und selbst nach seinem Tode.

Man kann sich die lange Aufzählung der zu wohl bekannten Uebel ersparen, welche aus diesem Mangel eines allgemeinen Bandes hervorgegangen sind, Uebel, die einzig durch den Einfluß des Hauses Oranien gemäßigt worden sind: eine sehr unvollkommene Aushülfe, die an die Stelle einer gesetzlichen Gewalt getreten ist, die man ihm hätte übertragen sollen*).

Die nächste Frage, die sich darbietet, wird die Geister durch eine große Verschiedenheit der Meinungen getheilt finden, und diese verschiedenen Meinungen haben wiederum vielfach verschiedene Abschattungen.

Dies ist die Frage: „Wenn einmal die Nothwendigkeit anerkannt ist, eine neue verfassungsmäßige Regierung für die Provinzen der Niederlande einzurichten, soll man dann ohne eine Veränderung die Verfassungsgesetze herstellen, die in diesen Provinzen und in den Städten vor 1795 in Geltung waren, oder soll man Veränderungen mit denselben vornehmen?"

Man muß wohl beachten, daß diese Gesetze seit achtzehn Jahren außer Kraft gewesen sind, und daß dies zur Folge hat, daß Jeder der nicht älter als achtunddreißig Jahre ist, sie nur durch die Ueberlieferung kennt und selbst dann nur höchst unvollkommen, und daß dadurch dem Gesetzgeber die Möglichkeit gegeben ist, Alles, was darin unvollkommen war, zu verändern, ohne daß er irgend einen der Nachtheile zu besorgen braucht, die von einer Umgestaltung bestehender Gesetze unzertrennlich sind.

Ermüdet durch lange Leiden ist Holland bereit, alle Gestalten der Verfassung anzunehmen, die man ihm möchte geben wollen, möge man dieser Leichtigkeit zu seinem Vortheil sich bedienen.

Die Gebrechen der alten Provinzial- und Municipal-Verfassungen drängen sich in Menge bei der ersten Erwägung auf: ich nehme nur die bewunderungswürdigen Gesetze Frieslands aus, die, mit wenigen Aenderungen seit mindestens

funfzehn Jahrhunderten als Muster der Vollkommenheit bestanden haben; Gesetze, die so ehrwürdig sind, daß es ein Sacrilegium sein würde, daran zu rühren.

Wir wollen nur einige der Grundgebrechen jener alten Verfassungen erwähnen.

Was soll man von der ungeheuerlichen Gleichheit der Stadt Groningen mit den Ommelanden sagen, deren verderbliche Wirkungen so oft sich fühlbar gemacht haben?

Was hat mehr als der fast völlige Mangel an Adel in Holland und Zeeland beigetragen, um den kriegerischen Geist zu ersticken, den wieder zu beleben man in Zukunft sich bemühen muß? Daß vor Allem in Holland die Städte ein sehr großes Uebergewicht hatten, ist wohl sehr natürlich, aber indem man das platte Land politisch gänzlich null machte, hat man diejenigen Beschäftigungen, welche den Geist niederdrücken, statt ihn zu erheben, zur ausschließlichen Herrschaft gebracht. Wie könnte man aber auf der anderen Seite den kleinsten Städten, welche das Ungefähr in die Versammlung der Staaten zugelassen hatte, eine vollkommene Gleichheit sogar mit Amsterdam zugestehen, nachdem diese Abgeschmacktheit einmal aufgehoben gewesen ist?

Wohl möge man erwägen, daß die Municipal-Aristokratie, ehrwürdig durch ihr Alter und durch die im Allgemeinen untadelige Anwendung ihrer Rechte während der Jahrhunderte der Reinheit, in den Augen eines Geschlechts, welches nur von ihren Mißbräuchen, wie sie von allen Parteien anerkannt sind, hat reden hören, gehässig erscheinen würde, und daß sie durch Leute würde vertreten werden, welche in

den unglückseligsten Zeiten zu sehr von Beispielen der Willkür und selbst des Eigennutzes umgeben gewesen sind.

Möge man wohl die offenbare Wahrheit beherzigen, daß die Elemente der Auflösung und des Ungehorsams das sind, was für Niederland am meisten zu fürchten ist, da das Land eines großen Aufschwunges und eines starken Bewußtseins der Nationalkräfte bedarf.

Ohne Zweifel wird diese Wahrheit von Allen empfunden werden, deren Geist männlich genug ist, um für ihr Vaterland eine bessere Zukunft zu erstreben, als die eines auf den Schutz der großen Mächte, seiner natürlichen Verbündeten, angewiesenen Landes.

Man muß sogar voraussetzen, daß diese Ueberzeugung viele Menschen dem System der Einheit und der Aufhebung des Föderalismus geneigt machen wird.

Eine Antwort drängt sich sogleich auf, die genügen könnte, um die Frage zu entscheiden.

Der Föderalismus stammt aus dem goldenen Zeitalter der Nation; die Einheit war das Idol der Revolutionäre. Die Liebe zum Föderalismus brennt noch in allen Herzen überall wo der republikanische Geist sich erhalten hat, wie unter den Friesen.

Die Einheit und die Einerleiheit der Organisation, wie sie von den angeblichen Philosophen ausposaunt und von den Revolutionären als Glaubensartikel aufgestellt worden, ist, als das nützlichste Werkzeug des Despotismus erkannt, das Grundprincip der von Bonaparte errichteten Regierungen und zugleich das Idol der jacobinischen Projectenmacher in Deutschland geblieben.

Die Einheit führt zur Einerleiheit und diese taugt nichts, als wo ein einziger Wille Alles regieren will.

Der Föderalismus läßt und bewahrt jeder Provinz das, was ihr eigenthümlich ist, was man liebt und dem man aus Geschmack und Vorliebe einen Werth beilegt. Er gibt die Möglichkeit, der eigenen Einsicht in Allem zu folgen, was nicht die allgemeinen Angelegenheiten betrifft und indem er Jeden auffordert, der eigenen Einsicht zu folgen, fordert er auf, diese auszubilden. Er bildet einen gesunden Verstand aus und gewöhnt an reifliches Nachdenken; er lehrt allgemeine Projecte, wie sie ohne Kenntniß der Details entworfen werden, zurückzuweisen und im Gegentheil von den Details zu allgemeinen Reflexionen aufzusteigen.

In dem Föderalismus, wenn er gut organisirt ist, lernt die sehr große Mehrheit der Gesetzgeber, die wie im englischen Parlamente weit mehr Leute von gesundem Menschenverstande sind als große Genies, durch eine Erfahrung, die mehr werth ist als die Systeme der Schriften über politische Oekonomie, eine Stadt, einen Bezirk, eine Provinz zu verwalten, bevor sie berufen werden für den Staat zu sorgen.

Endlich ist von allen Regierungsformen der Föderalismus diejenige, die der Mannichfaltigkeit der Institutionen die günstigste ist: sie begünstigt sie fast bis ins Unendliche, und diese Mannichfaltigkeit ist der stärkste Damm gegen die revolutionären Neuerungen. Aber dieser Föderalismus muß so geordnet sein, daß nicht zwischen den Provinzen eine ungerechte Gleichheit herrscht, deren Folgen Unterdrückung durch den Schwächsten und Haß zwischen den Verbündeten sind;

daß die Eigenschaft als Bürger des ganzen Staats derjenigen als Bürger der einzelnen Provinz vorgeht: daß im Verhältniß zum Auslande die Einheit vollständig ist, und nicht verletzt werden kann: daß die Centralgewalt für die Finanzen gleichfalls vollständige und einheitliche Autorität hat.

Der Wahn, daß die Einheit und Gleichmachung des bürgerlichen Rechts und des Strafrechts ein großer Vortheil und sogar ein Bedürfniß seien, hat sich seit der französischen Revolution so festgesetzt, daß selbst weise Männer, die sehr weit davon entfernt sind, Anhänger der Revolution zu sein, nicht glauben die Wahrheit dieses Satzes bestreiten zu können. Man sollte nun denken, daß diese Verschiedenheit, die man so anstößig findet, in einigen Provinzen Verbrechen unbestraft lasse, die in anderen mit Recht durch das Gesetz verfolgt werden: oder daß die Gesetze in einer Gegend Handlungen für strafbar erklären, die in einem anderen Bezirke für erlaubt erachtet sind. Nichts aber ist so unrichtig: es gibt nur Abschattungen in den Strafen, Verschiedenheiten in dem Verfahren, wenige Unterschiede im bürgerlichen Recht. — Das Recht, als Studium und Beruf, ist nur so lange ehrwürdig, als es nicht von Jedem begriffen werden kann, den die Neugierde dazu führt sich etwas damit zu beschäftigen. Wird es wie ein schwer zu erlernendes Erbtheil der Vorfahren bewahrt, so bildet es den Geist und entfaltet vor dem jungen Studirenden alle Verhältnisse der Gesellschaft. So wie man an die Stelle der Statuten-Sammlungen ein systematisches Gesetzbuch setzt, hat man weder Rechtsgelehrte mehr, noch Staatsmänner, welche die Gesetze und Freiheiten ver-

theidigen. Ein solches Gesetzbuch würde aber für Niederland nöthig sein, wenn man die verschiedenen und getrennten Gesetzgebungen der Provinzen wollte aufhören lassen.

Man kann noch schließlich zu Gunsten des Föderalismus sagen, daß wenn die Republik Vergrößerungen gewinnen sollte, wie man hoffen muß, sei es in der Emsgegend, sei es in Belgien, die Einwohner dieser Bezirke so von den alten Holländern sich unterscheiden, daß es nichts Verderblicheres für diese wie für jene geben würde, als die Verschmelzung durch die Einheit.

Ich habe eben die Republik genannt: wahrscheinlich wird das erlauchte Haus der Gründer und Beschützer der Freiheit die Krone nicht annehmen, die der Enthusiasmus ihm anbieten könnte. Zum Heile des Gemeinwesens muß der Prinz Stadhouder die Fülle der monarchischen Gewalt genießen: aber diese Gewalt kann ohne einen Namen bestehen, der in einem der freien Verfassungen feindlichen Jahrhundert die Freunde der Freiheit in Unruhe erhalten würde, welche in Niederland immer unter republikanischen Formen bestanden hat.

In der alten Verfassung hat man den Mangel an einer solchen Gewalt durch Einfluß ergänzen müssen: diesem Einflusse hatte man Alles, was es an Einheit in der Verwaltung gab, zu verdanken. Ist die Gewalt gesetzlich begründet, so wird man den Einfluß entbehren können, der in England unbekannt ist, und der im besten Falle als ein nothwendiges Uebel betrachtet werden muß.

Wenn man dieses Opfer bringt, wird es viel weniger

schwer sein, von den Provinzial- und Municipal-Aristokratieen die Opfer zu fordern, die man ihnen zu Gunsten der monarchischen Gewalt und ihrer Mitbürger auferlegen muß. Die Ernennung zu den Municipalregierungen war ein Privilegium, das man in dem alten Zustande der Autoritätslosigkeit zum allgemeinen Besten erhalten mußte; wenn diese Regierungen auf den Grad der Macht beschränkt werden, der ihnen allein gebührt, und der Prinz als Monarch den Gang der Staatsgeschäfte leitet, so werden dieses Privilegium und andere ähnliche, wenn sie freiwillig geopfert werden, kein Verlust sein, und nichtsdestoweniger wird dieses Opfer tief empfunden werden.

Ganz kann man den Einfluß nicht entbehren; es muß auch ein solcher bestehen, aber nur für die großen Dinge.

Wie soll man nun eine neue Verfassung begründen, wo es keinen politischen Körper mehr gibt, der sich damit befassen kann?

Soll man eine konstituirende Versammlung berufen? Um Himmels willen, nein! Die Völker des Alterthums, wenn sie auch sonst demokratisch regiert wurden, haben immer die Verfassungsgebung einem Einzelnen oder höchstens einer kleinen Anzahl anvertraut.

Dem Prinzen, mit Beistand eines Rathes achtbarer und geachteter Männer, die Mitglieder der rechtmäßigen hohen Behörden vor 1795 gewesen, gebührt es, das Grundgesetz zu verkündigen. Man muß auch über dessen Annahme nicht

abstimmen lassen, — dies ließe sich nicht thun, ohne in demokratische Formen hineinzugerathen, — aber man muß (und Nichts würde leichter sein) Zustimmungsadressen und Versicherungen von den Gemeinden und Corporationen herbeiführen.

Eine fremde Garantie ist ohne Zweifel ebenso überflüssig als gefährlich und der Ehre der Nation zuwider.

A. Axiome und Maximen.

1. Freiheit besteht dort, wo die Launen und die Leidenschaften, sei es eines Einzelnen, sei es der Mehrheit einer Versammlung, nicht Gesetze machen können, ohne den Widerstand der öffentlichen Meinung in einer gesetzlich begründeten Autorität zu finden, die hinreichend mächtig ist, um ihnen Einhalt zu thun; dort, wo keine willkürliche Gewalt an Freiheit oder Eigenthum der Bürger sich vergreifen kann; dort, wo die öffentliche Meinung befleckte Menschen von Aemtern oder Einfluß fern halten, und Unfähige früher oder später aus ihren Stellen verdrängen kann; dort, wo es gesetzliche Mittel giebt, die von der Gewalt nicht unwirksam gemacht werden können, um die Beamten zu überwachen, und diejenigen, die Mißbrauch oder Nachlässigkeit sich haben zu Schulden kommen lassen, vor Gericht zu stellen; dort, wo das Recht, zu sagen und zu veröffentlichen, was man auf seine Verantwortung vor Gericht als wahr erhärtet, förmlich anerkannt und gewissenhaft aufrechterhalten wird.

Die Gewalt, Alles ohne Beschränkung zu befehlen was man will, macht den Despotismus aus. Eine Repräsentativ-

versammlung, die ohne irgend einen Widerstand eine unbegränzte gesetzgebende Macht ausübt, die sie auf eine angebliche Delegation des allgemeinen Willens begründet, ist die willkürlichste und launischste aller Arten von Tyrannei.

2. Das göttliche Recht jeder Regierung ist keine Chimäre, noch auch eine hochmüthige Anmaßung: denn die Gesellschaft ist nicht des Menschen freie Wahl noch sein Werk. Die verfassungsmäßige Freiheit ist der Widerstand gegen den Mißbrauch der Macht der Regierung in den Händen der Sterblichen, die berufen sind, sie auszuüben[3]).

3. Der Zweck und die Pflichten der Regierung sind: die Unterthanen zu zwingen, gegen einander am Recht zu halten, Verbrechen zu verhindern und zu bestrafen, die Tugenden zu wecken und zu nähren, die moralischen Kräfte und den Charakter der Nation zu entwickeln, die Laster zu bekämpfen, die Unabhängigkeit des Staates zu bewahren, ihm nach Außen Achtung zu verschaffen, die Freiheit zu achten.

Was die Sorge für Vermehrung des Nationalreichthums betrifft, so muß die Regierung sich auf die gesunde Einsicht und die Thätigkeit verlassen, welche die Freiheit unter einer guten Regierung unfehlbar entwickeln wird.

Die Freiheit besteht dort, wo die öffentliche Meinung die Regierung zwingen kann, ihre Pflichten zu erfüllen, und wo, auf der anderen Seite, in Zeiten der Bethörung des Volkes die Regierung sich davon unberührt und weise erhalten kann (wie in England während der französischen Revolution).

4. Wenn die Regierung durch Volkswahlen ernannt ist,

vorzüglich, wenn diese oft erneuert werden, ist sie der Spielball der Leidenschaften des Augenblicks. Wenn es aber nicht einen oder mehrere Körper giebt, welche Organe der öffentlichen Meinung sind, so kann sie dieser Trotz bieten.

5. Regieren, Gesetze für eine große Gesellschaft machen, ist eine äußerst schwierige Kunst, die ein Talent erfordert, das man nur selten findet. Nur Diejenigen, welche selbst diese Kunst in einem gewissen Maße besitzen, und ihr Urtheil nach der Erfahrung gebildet haben, verstehen es Diejenigen herauszufinden, welchen dieses Talent gegeben ist.

Geist, Beredsamkeit, Charakter, selbst Tugenden, reichen nicht aus, um diese Fähigkeit zu geben. Und doch können nur diese Eigenschaften die Aufmerksamkeit des guten Theils des Volkes erregen, während die Mehrheit von den Künsten der Volksschmeichelei und der Aufwiegelung gefesselt wird.

Die großen Männer Englands sind nie durch Volkswahlen ernannt worden, bevor sie schon eine große Berühmtheit erlangt hatten: die Ernennung für einen Burgflecken unter aristokratischem Einfluß hat sie in das Parlament gebracht.

Die Kenntnisse und die Erfahrungen eines Staatsbeamten sind, wenn man eine kleine Zahl seltener Genies ausnimmt, das was einen Gesetzgeber macht. Die Beamten sondern, und sie aus der Gesetzgebung ausschließen, ist das Uebermaß des revolutionären Unsinns gewesen, und eine der Ursachen der Thorheiten der konstituirenden Versammlung.

Man muß eine Weise der Vertretung ausfindig machen, welche ihren Eintritt in die gesetzgebende Versammlung erleichtert.

6. Die außerordentliche Blüthe Niederlands war zum größten Theil dem zu verdanken, daß jede einzelne Gemeinde und jede Corporation sich selbst nach der gesammelten Einsicht langer Erfahrung ohne irgend gewaltsame Neuerung verwaltete.

7. Eine Verfassung hat nur so lange Dauer, als die Gewalten wie ein Eigenthum angesehen werden, an denen man nur mit freier Zustimmung und aus einer durch Nothwendigkeit erworbenen Ueberzeugung rühren darf, niemals nach allgemeinen Raisonnements.

8. Nie hat es unveränderliche politische Gesetze gegeben: wo man sie unverändert hat erhalten wollen, hat man die Nation erstickt. In England, wo sie anscheinend nach der glorreichen Revolution nicht verändert worden sind, ist die Verschiedenheit zwischen der Constitution, wie sie damals festgesetzt wurde und wie sie gegenwärtig gilt, ungeheuer. Eine Constitution, die auf die Extreme begründet ist, führt unfehlbar zum Despotismus. Diejenige ist der Dauer der Freiheit am meisten günstig, welche, indem sie eine lange Reihenfolge von Abstufungen bis zur Einführung der Demokratie oder der absoluten monarchischen Gewalt möglich macht, den künftigen Geschlechtern viele Schritte zu thun übrig läßt, bevor sie in einen der Abgründe stürzen.

9. Die Nederduitschen des goldenen Zeitalters der Republik gebrauchten noch das alte Wort Vroomheid, um die Kardinaltugend *ἀνδρεία* auszudrücken, die in einer anderen Sprache sich nicht würdig wiedergeben läßt, denn Muth (bravoure) ist es nicht. Ein weichliches Zeitalter

lächelte über die Vorfahren, die das in Anschlag brachten, was jenem nur eine Eigenschaft zu sein schien. Eine schwere Erfahrung hat uns weiser gemacht. Das Erlöschen dieser Tugend ist das, was Niederland gedemüthigt hat, das durch sie mit Ruhm gekrönt war, und sie wiederzuerwecken muß das Ziel aller Einrichtungen sein[4]).

Um klarer und schärfer mich zu fassen, will ich die Ansichten, die ich über das Verfassungsgesetz vorzulegen wage, in Gestalt eines Projects und Artikelweise abfassen.

B. Verfassung der vereinigten Niederlande.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die alte Verfassung der vereinigten Niederlande ist 1795 nur durch die fremde Gewalt aufgehoben worden. Die seitdem verflossene Zeit ist die Zeit der Anarchie zu benennen.

2. Die Republik der vereinigten Niederlande besteht aus den sieben alten durch die Utrechter Vereinigung verbundenen Provinzen und den ehemaligen Generalitätslanden. Von diesen letzteren bilden Brabant und holländisch Limburg die achte Provinz unter dem Namen Nordbrabant; Statsvlaanderen wird zu Zeeland gehören; die Besitzungen der Republik in Obergeldern werden mit diesem Herzogthum vereinigt. Die Landschaft Drenthe soll das vierte Quartier von Overyssel bilden[5].

3. Die Besitzungen der Republik außerhalb Europa's haben keinen Theil an der Souveränetät; sie werden als unterthänige Länder regiert. Jedoch sollen die dort bestehenden europäischen Gemeinden eine freie Municipalverfassung genießen, die durch Octrois geordnet werden soll und die

dort von europäischen Eltern Geborenen, sowie die in rechtmäßiger Ehe erzeugten Farbigen und deren Nachkommen sollen Bürger der vereinigten Niederlande sein[6]).

4. Um Bürger der vereinigten Niederlande zu sein, muß man Sohn eines Bürgers oder auf dem Gebiete der Republik als Sohn eines dort ansässigen Fremden geboren sein, oder das Indigenat erworben haben, und sich zur christlichen Religion bekennen[7]).

5. Die Mitglieder der verschiedenen christlichen Kirchen genießen gleichmäßig alle bürgerlichen Rechte und können gleichmäßig alle Aemter bekleiden, mag die Ernennung zu denselben von der Regierung oder von den Wahlkollegien ausgehen. Ausgenommen jedoch sind die Mitglieder der waffenscheuen Religionsgesellschaften in Bezug auf diejenigen Stellen, welche die Erfüllung der Kriegsdienstpflicht voraussetzen.

6. Jedoch ist die reformirte Confession die Staatsreligion. Sollte ein Prinz Stadhouder zu einer anderen Confession sich bekennen, so würde angenommen werden, daß er der Regierung entsagt habe[8]).

7. Die in der Zeit der Anarchie erfolgten Ueberlassungen von Kirchen an die Römisch-Katholischen werden aufrecht erhalten. Auch ferner können an solchen Orten, wo zahlreiche katholische Gemeinden ohne ein Kirchengebäude bestehen, während die protestantische Gemeinde unverhältnißmäßig viel kleiner ist, den Katholiken Kirchen überwiesen werden. Diese Abtretungen werden nach Anhörung der Parteien von dem Prinzen und dem Staatsrathe bewilligt; nie aber weder von

den Provinzialstaaten, noch von den Stadtmagistraten, noch von den Bezirksverwaltungen.

II. Von der Souveränetät.

1. Die Souveränetät steht den beiden Kammern der Generalstaaten und dem Prinzen Stadhouder zu; die Regierung über jede der acht Provinzen den Staaten derselben[*]).

2. Alles, was sich auf die auswärtigen Verhältnisse bezieht, steht ausschließlich dem Souverän zu oder demjenigen Zweige der souveränen Gewalt, dem die Verfassung das Recht der Entscheidung übertragen hat. Der Souverän entscheidet und leitet Alles, was zu den auswärtigen Angelegenheiten gehört.

3. Die bewaffnete Macht zu Lande und zur See steht ausschließlich unter dem Souverän. Ihre Organisation und Stärke werden durch ihn bestimmt. Sie leistet ihm allein den Eid der Treue und des Gehorsams.

4. Er verwaltet die Finanzen der Union und legt die Steuern auf, welche die Bedürfnisse der Republik erfordern.

5. Er entscheidet in den Streitigkeiten zwischen den Provinzen und zwischen den Staaten einer Provinz und den Gemeinden und Corporationen derselben.

6. Die Colonieen und unterthänigen überseeischen Länder werden unter seiner Aufsicht regiert und nach den von ihm erlassenen Gesetzen und Reglements.

7. Er übt die hohe Polizei im ganzen Umfange der Republik.

8. Er läßt Münzen schlagen.

9. Er nimmt in den Provinzialverfassungen auf Ansuchen der Provinzialstaaten oder eines der Zweige derselben diejenigen Veränderungen vor, die er für nothwendig hält.

10. Jedes Mitglied der Republik, seien es Staaten, seien es Communen oder Einzelne, welches eins der dem Souverän vorbehaltenen Rechte sich anmaßt, ist des Aufruhrs und des Hochverraths schuldig.

III. Von der Regierung der Provinzen.

1. Die Regierung jeder Provinz steht den Staaten derselben und dem Prinzen zu[10]).

2. Der Provinzialregierung gebühren:

Die bürgerliche und Criminalgesetzgebung.

Die Polizei.

Der Waterstaat, sofern nicht die zu ergreifenden Maßregeln mehr als eine Provinz umfassen und sofern die Kosten der Arbeiten derjenigen Provinz zur Last fallen, in der sie ausgeführt werden, worüber der Generalintendant dieses Departements zu entscheiden hat.

Alle Anstalten, welche mehr als eine Stadt oder einen Bezirk des platten Landes umfassen.

Die Universitäten und die allgemeinen Anordnungen für den Unterricht.

Die Angelegenheiten der reformirten Kirche, der verschiedenen christlichen Secten und der geduldeten Religionen.

Das Recht, Streitigkeiten zwischen den verschiedenen Gliedern der Staaten, zwischen den verschiedenen Gemeinden und im Schoße derselben zu entscheiden.

Das Recht, die neuen Octrois der Gemeinden, der städtischen wie der ländlichen, zu erlassen und nach Erlaß derselben sie auf Verlangen der Stadtmagistrate oder der Repräsentanten der Bürgerschaft zu verbessern.

Das Recht, Steuern für die Provinzialbedürfnisse aufzulegen.

Das Recht, Abgeordnete zu den Generalstaaten zu ernennen.

3. Die Provinzen können unter sich kein Bündniß schließen, außer demjenigen, welches sie in der Gesammtheit der Republik verbindet.

Keine Provinz kann die Ausfuhr oder Einfuhr nach oder aus den verbündeten Provinzen verbieten.

Keine Provinz kann die Waaren, welche durch ihr Gebiet nach einer anderen Provinz durchgehen, mit einem Durchgangszoll oder einer anderen Abgabe, als Schiffahrtsabgaben und Gebühren für den Unterhalt der Canäle und Landstraßen, belegen.

4. Die Verfassungsgesetze jeder Provinz sind durch den gegenwärtigen großen Freibrief begründet.

5. Die von den Staaten beschlossenen Gesetze werden dem Prinzen zur Genehmigung vorgelegt. Ertheilt er die Genehmigung, so läßt er sie verkünden.

6. In den Staaten jeder Provinz führt der Rathspensionär den Vorsitz. Derselbe wird von den Staaten auf

Lebenszeit erwählt. Er ernennt die Beamten für die Verwaltungsstellen der Provinz.

7. Die Staaten versammeln sich alle Jahre zu der für jede Provinz durch alten Gebrauch festgesetzten Zeit. Die Dauer ihrer Sitzungen wird durch den Umfang der zu erledigenden Geschäfte bestimmt.

8. So wie sie versammelt sind, schreiten sie zur Ernennung eines committirten Raths, der unter dem Vorsitz des Rathspensionärs mit der Ausführung der Gesetze und mit der Provinzialverwaltung beauftragt ist. Die Abgeordneten jedes Standes der Staaten, oder in den Provinzen, welche in Quartiere und Körperschaften der Städte getheilt werden, diejenigen jedes Quartiers und der Städte-Körperschaft, ernennen zwei committirte Räthe, die sowohl aus ihrer Mitte als aus den anderen Zweigen der Staaten genommen werden können, sofern sie nur Abgeordnete sind. Der Prinz ernennt ebenfalls zwei committirte Räthe, gleichfalls aus der Versammlung der Staaten.

9. Die committirten Räthe sitzen ständig; sie können die Staaten zu außerordentlichen Versammlungen einberufen.

10. In allen Provinzen werden die Abgeordneten zu den Staaten nur auf ein Jahr gewählt; sie können aber stets wieder erwählt werden.

IV. Von den Generalstaaten.

1. Die Generalstaaten bestehen aus der Pairskammer und der Generalversammlung[11]).

2. Die Abgeordneten zu den Generalstaaten werden durch die Staaten der Provinzen ernannt. Zur Wählbarkeit genügt das Bürgerrecht in den vereinigten Niederlanden und das Alter von 25 Jahren.

3. Kein Verwaltungsamt oder Militärposten steht der Wählbarkeit entgegen. Ebenso können solche Stellen an Abgeordnete übertragen werden: aber der Abgeordnete verliert durch ihre Annahme seine Stelle in den Generalstaaten, und es findet eine neue Wahl statt: wohlverstanden jedoch, daß Nichts seine Wiederwahl hindert.

4. Die Abgeordneten erhalten keine Entschädigungen oder Gehalt.

5. Der Tag der Eröffnung der Sitzung wird durch eine Proclamation des Prinzen bestimmt, der auch das Recht hat, die Versammlung zu vertagen und aufzulösen.

V. Von der Pairskammer.

1. Jede Provinz ernennt auf Lebenszeit zwei Abgeordnete zur Pairskammer. Diese Abgeordneten bilden zugleich den Staatsrath. Der Rathspensionair jeder Provinz ist einer dieser Abgeordneten [12]).

2. Außer diesen Abgeordneten besteht die Kammer aus den Pairs von Niederland.

3. Die Pairie wird für ausgezeichnete Dienste, die dem Vaterlande in der Land- und See-Armee, und in der Civil-Verwaltung geleistet sind, verliehen. Die Initiative gebührt dem Prinzen. Er legt den Vorschlag den Staaten jeder

Provinz vor, welche noch an demselben Tage den Vorschlag berathen. Ist Stimmengleichheit, entweder zwischen den stimmenden Provinzen, oder zwischen den Abgeordneten einer Provinz, so gibt der Prinz die Entscheidung.

4. Die Pairie ist erblich in der männlichen Linie allein. Der verliehene Titel und das Recht in der Oberkammer zu stimmen gebühren nur Einem Mitgliede der Familie nach dem Rechte der Erstgeburt.

5. Die Pairs genießen im Uebrigen keine Ausnahmerechte oder Vorrechte; jedoch sind sie keiner Gerichtsbarkeit unterworfen, als der der Kammer, in der sie sitzen.

6. Alle Bills, die in der Generalversammlung angenommen sind, müssen die Zustimmung der Pairs erhalten haben, bevor sie dem Prinzen zur Genehmigung vorgelegt werden.

7. Die Pairskammer kann ihrerseits Bills abfassen und beschließen, die von ihr an die Generalversammlung gehen, welche, wenn sie sie annimmt, sie dem Prinzen vorlegen läßt.

8. Die Pairskammer ist der hohe National-Gerichtshof für Majestätsverbrechen und Hochverrath.

9. Der Präsident der Kammer wird von ihr aus ihrer Mitte auf ein Jahr erwählt.

VI. Von der Generalversammlung.

1. Die Generalversammlung besteht aus 40 Mitgliedern, die von den Staaten der Provinzen in folgendem Verhältniß nach Maßgabe ihrer Bevölkerung ernannt werden:

2. Diese Abgeordneten werden für vier Jahre ernannt, wenn nicht der Prinz vorher die Versammlung auflöst.

3. Die allgemeine Wahl, oder die Wahl für erledigte Plätze erfolgt von der zu der Zeit sitzenden Versammlung der [Provinzial-] Staaten.

4. Der Generalversammlung steht ausschließlich das Recht zu, Subsidien und Steuern, die zur Verfügung der Regierung gestellt werden, zu bewilligen, und im Allgemeinen in Finanz-Angelegenheiten zu beschließen. Die Pairskammer darf weder darauf bezügliche Anträge gestatten, noch auch die von der Versammlung ihr zugestellten Finanzbills amendiren. Sie kann nur die Vorlage an den Prinzen mit Vorstellungen in ihrer Eigenschaft als sein Großer Rath begleiten.

Die Anschläge der Ausgaben und Einnahmen und die Rechnungsablagen werden der Kammer getreulich vorgelegt.

Sie hat das Recht von der Exekutivgewalt Einsicht aller Papiere und Dokumente zu verlangen, die zur Aufklärung ihres Urtheils erforderlich sind.

5. Der Gang der Gesetzgebung in allen übrigen Theilen ist bereits im vorangehenden Kapitel (V.) festgesetzt.

6. Die Generalversammlung kann Anklagen wegen Verbrechen gegen den Staat bei der Pairskammer erheben.

7. Sie wählt auf ein Jahr einen Präsidenten aus ihrer Mitte.

VII. Von dem Prinzen Stadhouder.

1. Die Stadhouderschaft bleibt erblich im Hause Oranien, nach den Bestimmungen des Reglements [vom 16. Novem-

ber 1747][13]), dessen Festsetzungen über die Großjährigkeit und die Vormundschaft über einen minorennen Prinzen gleichfalls in Kraft bleiben.

2. Der Stadhouder muß sich zur reformirten Religion bekennen.

3. Die Person des Stadhouders ist geheiligt: seine Minister und Räthe allein sind für die Handlungen der Regierung und die Verwaltung in ihren Departements verantwortlich[14]).

4. Keine Bill der Generalstaaten oder der Provinzialstaaten wird Gesetz anders, als durch die Genehmigung des Prinzen und die Verkündung in seinem Namen und im Namen desjenigen Zweiges der Gesetzgebung, von dem die Acte ausgeht.

5. In den Angelegenheiten der Regierung der ganzen Republik ist dem Prinzen die Exekutivgewalt ausschließlich übertragen, mit den nachbenannten Ausnahmen.

6. Das stehende Heer und die Flotte stehen ausschließlich unter ihm. Er hat die Ernennung zu allen Stellen in denselben; er entscheidet über die Art der Verwendung der Summen, welche jährlich von den Generalstaaten bewilligt werden; im Kriege leitet er alle Operationen.

Wenn im Kriege die Milizen zur Vertheidigung der Interessen des Vaterlandes berufen werden, stehen sie gleichfalls unter seinem Befehl; die Ernennungen und Beförderungen in denselben gehen dann von ihm aus. Im Frieden erfolgen diese Ernennungen von dem committirten Rath der Provinz, und die Generalitäts-Regierung mischt sich in die

Leitung dieser Corps nur soweit ein, als es nöthig ist, um sie in guter Disciplin und zu den Diensten, die das Vaterland von ihnen erwartet, fähig zu erhalten.

7. Die Generalstaaten setzen durch Gesetze die Ministerien und die Verwaltungsdepartements fest, die nothwendig sind, um die Regierung zu führen [15]). Bis zu einer anderweitigen Anordnung durch ein Gesetz bestehen folgende sechs Ministerien:

Der Staatssekretär, für die auswärtigen Angelegenheiten sowie für die staatsrechtlichen Angelegenheiten im Innern und für die Aufrechthaltung der Gesetze;
der Präsident des Kriegsrathes;
der Präsident der Admiralität;
der Präsident der Rechenkammer;
der Präsident des Raths von Indien und der Colonieen;
der Generaldirector des Waterstaats.

Der Prinz kann das Ministerium wechseln, wann er es für gut erachtet.

8. Der Prinz hat das Begnadigungsrecht. Kein Urtheil auf Tod, Güterconfiscation oder Verbannung kann ausgeführt werden, ohne von ihm unterzeichnet zu sein. Eine Commission des Staatsraths hält ihm Vortrag über jedes Urtheil dieser Art.

9. Der Staatsrath, bestehend aus den Provinzialabgeordneten zur Pairskammer, hat seinen Sitz in der Residenz des Prinzen. Die Minister nehmen Theil an den Sitzungen dieses Rathes, wenn sie nicht dessen Mitglieder sind, und haben volle Stimmen in demselben.

10. Mit Beirath und Beistimmung von mindestens der Hälfte der Provinzialabgeordneten zum Staatsrathe hat der Prinz das Recht, Krieg zu erklären, Friedens- und Allianztractate, sowie Handels- und Schiffahrtsverträge zu schließen. Alle diese Acte werden in seinem Namen für die Republik publicirt.

11. Die Ernennung der Generalgouverneure und der Räthe, sowie der hohen Gerichtshöfe in Indien und den Colonieen erfolgt in derselben Weise.

12. Die Botschafter und Minister der Republik bei den fremden Mächten werden durch den Prinzen allein ernannt, empfangen ihre Instructionen nur von ihm, und richten ihre Berichte nur an ihn.

VIII. Von Indien und den Colonieen.

1. Die Gesetzgebung für Indien und die Colonieen steht dem [Generalitäts-] Gouvernement zu.

2. Die Leitung und Ueberwachung der Verwaltung dieser Besitzungen wird, unter dem Prinzen, durch den Rath von Indien und der Colonieen ausgeübt.

Dieser Rath besteht aus einem Präsidenten, der Staats-Minister ist, aus vier Mitgliedern, welche von den Abgeordneten zur Pairskammer ernannt werden, und aus vier anderen, welche vom Prinzen ernannt werden.

3. Dieser Rath ernennt zu allen Stellen, über welche Nichts in dem Art. 11 des vorhergehenden Kapitels bestimmt ist. Die überseeischen Gouvernements können nur provisorische Ernennungen vornehmen.

4. Die höheren Beamten sind wegen ihrer Amtsführung vor diesem Rathe verantwortlich; die niederen Beamten vor dem Hof von Holland.

5. Ein besonderes Budget wird von der Generalversammlung der Generalstaaten für die überseeischen Besitzungen aufgestellt. Der Ueberschuß der Revenuen wird in die Nationalschatzkammer abgeliefert und zu den allgemeinen Ausgaben der Republik verwandt.

6. Der Handel mit Westindien und Java von und nach den Häfen der Republik ist frei für alle Bürger und Einwohner der Republik.

Der Handel nach den Molukken ist Monopol der Regierung, und wird unter Leitung des Raths betrieben.

Der Handel nach China wird durch eine Compagnie betrieben. Wenn die Actionäre der indischen Compagnie diese wieder herstellen wollen, haben sie dabei den Vorzug.

7. Wenn die Gesetzgebung der überseeischen Besitzungen einmal definitiv vollendet ist, so kann nur ein Mitglied des Raths von Indien und der Colonieen in einer oder der andern der Kammern der Generalstaaten Aenderungen derselben beantragen.

Wenn Gemeinden Petitionen zu diesem Zwecke eingeben, so theilt die Kammer der Generalstaaten, welche sie empfangen hat, dieselben dem Rathe mit, der verpflichtet ist, seine motivirte Meinung darüber abzugeben. Wenn dieselbe dann an die Kammer zurückgeschickt ist, und acht Tage lang auf dem Tisch derselben ausgelegen hat, so stimmt die Kammer, ohne über den Inhalt zu discutiren, darüber ab, ob die

Petition und der Bericht des Rathes gedruckt und veröffentlicht werden sollen.

IX. Von der richterlichen Gewalt.

1. In jeder Provinz besteht ein hoher Gerichtshof letzter Instanz[16]).

2. Die Richter werden auf Lebenszeit vom Prinzen ernannt, aus drei Candidaten, welche der Hof bei eintretender Vacanz vorschlägt.

3. Die Schöppenhöfe und andere ähnliche Gerichte werden provisorisch wieder hergestellt, so wie sie vor 1795 bestanden hatten, und erhalten ihre definitive Einrichtung von den Generalstaaten.

4. Die Annahme des Systems der Juries für den Criminalprozeß und die Einrichtung der Friedensrichter, wie sie in England sowohl für die Justiz und Polizei, wie für die Verwaltung der keine Corporation bildenden Bezirke besteht, wird wenigstens vorbereitet, wenn die Gewohnheiten der Nation nicht ihre völlige Einführung gestatten sollten.

X. Von den Garantieen der Freiheit.

1. Die unter dem Namen des Habeascorpusrechts bekannten Freiheiten werden allen Bürgern der vereinigten Niederlande als Grundgesetz versichert.

2. Der Genuß dieser Freiheiten kann nur durch ein Gesetz der Regierung der Republik suspendirt werden. Die

Suspension darf nie allgemein sein: sie darf sich nur auf die Verbrechen gegen den Staat beziehen.

3. Die Bürger der Republik haben das Recht, Petitionen an das Gouvernement der Republik und an die Verwaltungen der Provinzen und Gemeinden zu richten. Die ansässigen Fremden haben das Recht nur für ihre persönlichen Angelegenheiten. Wenn sie eine Petition über politische Gegenstände unterzeichnen, werden sie als der Verschwörung schuldig vor Gericht gestellt.

4. Petitionen von Individuen, in denen Vorstellungen über politische Gegenstände enthalten sind, dürfen von nicht mehr als fünf Personen beschlossen und gezeichnet werden. Eine von einer größeren Zahl unterschriebene Petition wird nicht zugelassen, und die Unterzeichner haben eine Geldstrafe zu zahlen, die von derjenigen Behörde festgestellt wird, an welche sie sich gewendet haben, auch wenn die Petition nichts Aufrührerisches enthalten sollte.

5. Die Corporationen der Städte sowohl als der Landbezirke, sowie die Ortschaften und Dörfer, welche in letzteren vereinigt sind, haben das Recht den verschiedenen Zweigen der souverainen Regierung und den Provinzialverwaltungen Petitionen einzureichen.

Dieses Recht kann ausgeübt werden:

6. Zuerst durch die Magistrate und die Körperschaften der Bürgerschaftsvertreter in den Städten, und durch die Verwaltungen der Landbezirke;

7. durch die Bürger in gesetzlich einberufenen Versammlungen.

8. Diesen Versammlungen können nur diejenigen Bürger beiwohnen, welche bei den Wahlen zu Abgeordneten der Provinzialversammlungen und zu Vertretern der Bürgerschaften stimmberechtigt sind. Wenn eine solche Versammlung berufen ist, ist Jeder, der das Recht hat ihr beizuwohnen, auch bei Geldstrafe verpflichtet, auf derselben zu erscheinen und zu stimmen, wenn er nicht einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund beibringt.

9. Die Formalitäten, welche bei Zusammenberufung der stimmfähigen Bürger auf dem platten Lande zu beobachten sind, werden festgesetzt, wenn dessen Verfassung geordnet ist.

10. In den Städten müssen, je nach ihrer Größe, zwei bis fünf Vertreter der Bürgerschaft sich vereinigen, um von ihrer Körperschaft die Berufung der stimmfähigen Bürger zu verlangen.

11. Der Vorsitzende der Körperschaft der Vertreter beruft die Versammlung auf einen bestimmten Tag, mindestens drei, längstens aber 14 Tage nach dem Datum der Veröffentlichung der Zusammenberufung. Zu gleicher Zeit wird der Gegenstand der abzufassenden Petition bekannt gemacht.

12. Wenn diese allgemeine Versammlung die Petition genehmigt, so ernennt sie eine Commission, um sie zu redigiren. Mit Ausnahme derer, welche den Antrag gemacht haben, ist Niemand gehalten, die Wahl zu dieser Commission anzunehmen. Die Commission ist der Gemeinde für die Uebereinstimmung der Redaction mit der Meinung, welche von der Majorität angenommen worden ist, verantwortlich. Sie unterzeichnet und befördert die Petition.

13. Wenn die allgemeine Versammlung den Vorschlag verwirft, wird darüber abgestimmt, ob sie ihn als gefährlich *mißbilligt*. Wenn die Mehrheit diese Meinung erklärt, wird *ein* Tadel gegen die Verfasser ausgesprochen, und sie verlieren für den Zeitraum eines ganzen Jahres das Recht, einen Antrag auf Berathung einer Petition zu stellen.

14. Wenn eine dem Prinzen vorgelegte Petition von ihm für aufrührerisch erklärt wird, übersendet er sie an die Generalversammlung der Generalstaaten.

15. Wenn die beiden Kammern der Generalstaaten eine ihnen vorgelegte Petition, die entweder von dem Prinzen oder von den Behörden der Provinzen, Städte oder Bezirke ihnen übersendet ist, für aufrührerisch halten, so stimmen sie darüber ab, ob die Unterzeichner vor dem hohen Hof derjenigen Provinz vor Gericht gestellt werden sollen, in der die Petition beschlossen worden ist.

16. Wenn der hohe Hof die Angeklagten für schuldig erklärt, kann er gegen sie Geldstrafe, Amtsentsetzung, Suspension oder Verlust des Bürgerrechts aussprechen.

17. Die beiden Kammern der Generalstaaten oder jede einzelne von ihnen haben das Recht, Beschlüsse zu fassen und Adressen an den Prinzen zu votiren über alle Gegenstände der Regierung, die zu ihrem Bereiche gehören, sei es, daß sie allein oder in Gemeinschaft mit dem Staatsrathe competent sind. An diese Beschlüsse und diese Adressen ist übrigens der Prinz in keiner Weise gebunden.

XI. Von den Gefahren der Republik.

1. Das Heil der Republik ist das höchste Gesetz.

2. Für die nach diesem Grundsatz ergriffenen Maßregeln sind die Minister verantwortlich, wenn sie nicht von den Generalstaaten beschlossen waren.

3. Die Generalstaaten können den Ministern eine Indemnitätsacte für Maßregeln bewilligen, welche in Fällen der Noth und während ihrer Vertagung ergriffen sind.

XII. Von den Milizen.

1. Die bewaffnete Macht der Republik besteht, außer in der regulären Armee, in den Milizen, die in ihrer Gesammtheit die Landwehr bilden[17]).

2. Alle Bewohner der Republik zwischen dem Alter von 20 und 45 Jahren, mit Ausnahme der Matrosen, gehören zur Miliz, und werden ausgebildet, wenn ihr Körperzustand es gestattet.

Personen, die für ehrlos erklärt sind, wie z. B. die Bankerottirer, sind davon ausgenommen: sie werden durch ein Mal bezeichnet.

3. Diejenigen, die sich auf ihre Kosten bewaffnen und ausrüsten, behalten ihre Waffen und Uniformen im Hause. Für die Uebrigen werden die Waffen in den Zeughäusern niedergelegt, und sie haben im Frieden keine Uniformen: sie erhalten dieselben nur, wenn sie zum wirklichen Dienst aufgeboten werden.

4. Die Zahl der Tage, die jeder Milizsoldat zum Exer-

ziren, Manövriren und Scheibenschießen erscheinen muß, wird von der souveränen Regierung bestimmt.

5. Niemand kann ein Wahlrecht ausüben, oder irgend *eine* politische oder Verwaltungsstelle, sei es durch Wahl, sei es durch Ernennung, einnehmen, der nicht durch Zeugniß des Corps, dem er angehört, beweist, daß er sich bewaffnet und ausgerüstet, und daß er vollständig den Dienst als gemeiner Soldat gelernt hat.

6. Die öffentlichen Beamten, die Geistlichen und Alle, welche eine akademische Würde in den regelmäßigen Formen und nicht blos Ehrenhalber erlangt haben, sind von der Fortsetzung der Exerzirübungen befreit. Wünschen sie aber daran fortdauernd theilzunehmen, so können sie nicht davon ausgeschlossen werden. Auch können sie in der Miliz als Offiziere dienen.

7. Für jede Stadt und für jeden Distrikt wird ein Commandant der Miliz und ein Inspectionsoffizier von dem Prinzen aus den im Dienst der stehenden Armee gebildeten Offizieren ernannt.

8. Alle übrigen Milizoffiziere sind im Grade gleich, und hat keiner vor dem anderen den Vorrang.

Sie werden durch die Verwaltung der Stadt oder des Bezirks ernannt; aber der Commandant und der Inspecteur können diejenigen zurückweisen, die sie für unfähig zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten halten.

Der Prinz und die Staaten haben das Recht, aufrührerische oder unwürdige Individuen entfernen zu lassen.

9. In Friedenszeit werden die Listen der Offiziere jährlich erneuert, jedoch ist die Wiederwahl immer zulässig.

Der Commandant und der Inspecteur vertheilen die Commandos auf nur ein Jahr. Sie übertragen nach ihrem Ermessen, und ohne Rücksicht auf Grad oder Anciennetät, das Commando eines Regiments, Bataillons, einer Compagnie oder einer Unterabtheilung einer Compagnie.

10. In Kriegszeiten wird zuerst das Milizcontingent auf die Provinzen vertheilt; dann vertheilen die committirten Räthe das Contingent nach Städten und Distrikten.

Wenn das Contingent jedes Bezirks festgesetzt ist, formiren der Commandant und der Inspecteur dasselbe in Verbindung mit dem Magistrate.

Zuerst werden Freiwillige aufgerufen. Dazu können sich auch Solche melden, die vom Milizdienst befreit sind. Wird das Contingent durch die freiwillige Werbung nicht vollzählig, so wird zur Loosung geschritten. Dieser sind Alle unterworfen, die zur Theilnahme an den Uebungen verpflichtet sind.

Das Offiziercorps des Milizcontingents wird von dem Prinzen gebildet. Bei der ersten Formation können nur Offiziere in demselben angestellt werden, die in der regulären Armee gedient haben, oder Milizmänner, die sich freiwillig zum Dienst gemeldet hatten. Während des Krieges ist die Beförderung Jedem offen, der sich auszeichnet.

Die für den Kriegsdienst formirten Milizen werden nicht jenseits des Meeres gebraucht, aber die Generalstaaten können ihre freiwillige Werbung für die stehende Armee gestatten.

11. Auch während des Friedens kann die oberste Regierung die Bildung von Milizbataillonen zum effectiven Dienst

anordnen: solche Bataillone werden ebenso wie die für Kriegszeiten nach dem vorhergehenden Artikel gebildet.

Diese Bataillone werden nur für ein Jahr formirt, und ihr Dienst kann durch kein Gesetz verlängert werden. Wird für das folgende Jahr wiederum eine Formation angeordnet, so sind die eingezogen gewesenen Milizmänner, die nicht freiwillig ihren Dienst fortsetzen wollen, vom Loosen befreit.

Studenten, Schüler und Alle, die auf einer Universität studirt haben, Künstler (Maler, Bildhauer und dergl.), Chirurgen, Apotheker und Thierärzte, die Lehrer an ordnungsmäßig einregistrirten Schulen, sind gleichfalls von der Loosung befreit, außer den im vorigen Absatze Bezeichneten.

Kaufleute, Banquiers, Fabrikbesitzer, Eigenthümer und Pächter von Landgütern, Gehülfen von Kaufleuten, Banquiers und Fabrikanten, und Arbeiter in den Fabriken sind von der Loosung, wie sie im gegenwärtigen Artikel bezeichnet ist, nicht befreit, können aber Stellvertreter stellen.

12. Wenn in einer Stadt oder in einem Bezirke Aufruhr ausbricht, so sind die Milizmänner, welche Waffen besitzen, verpflichtet zusammenzutreten, um die Ordnung aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen. Wenn aus Feigheit oder bösem Willen sie diese Pflicht versäumen, so werden sie entwaffnet, die Miliz der schuldigen Gemeinde wird aufgelöst, der Recrutirung für die stehende Armee unterworfen, und muß einen Zuschlag auf die Steuern entrichten.

Wer beweist, daß er unter Waffen erschienen ist, ist von der Strafe befreit.

C. Gedanken zu einem Verfassungsentwurf für die Provinz Holland[18]).

I. Von den Staaten von Holland.

1. Die Staaten von Holland sind zusammengesetzt aus:
dem Prinzen Stadhouder als Grafen von Holland[19]),
den Abgeordneten der Ritterschaft,
den Abgeordneten der Städte,
den Abgeordneten des platten Landes,
den Abgeordneten der Universität Leyden und der Geistlichkeit.

2. Die Staaten der vier Stände treten in einer einzigen Kammer zusammen und stimmen nach Köpfen.

3. Kein Stand kann seinen Vertretern Instructionen geben; diese dürfen in ihren Meinungen und Abstimmungen nur ihrer eigenen Einsicht folgen.

4. Die Abgeordneten dürfen daher keine Instructionen von ihren Vollmachtgebern einholen. Jedoch haben sie das Recht, ihren Committenten die Gesetzentwürfe wie die Budgets und Rechnungsablagen mitzutheilen, um sie in den Stand

zu setzen, wenn sie es für erforderlich erachten, mit Kenntniß der Sachlage Petitionen einzureichen.

5. Die Beschlüsse der Staaten werden Sr. Hoheit dem Prinzen vorgelegt, der sie zu Gesetzen erhebt oder sie verwirft. Die Verkündung der Gesetze gebührt dem Prinzen.

6. Die Abgeordneten sind 64 an der Zahl, nämlich:

6 von der Ritterschaft,

32 von den Städten,

30 vom platten Lande,

6 vom Clerus und den Universitäten.

7. Die Abgeordneten empfangen kein Gehalt und keine Entschädigung.

II. Von der Ritterschaft und ihren Abgeordneten.

1. Die Ritterschaft besteht aus:

a) Allen adligen Familien, die anerkanntermaßen vor 1795 zu ihr gehörten.

b) Den illustrirten Familien.

2. Als illustrirt werden solche Familien angesehen, welche beweisen, daß die Stellen von Bürgermeistern oder Pensionären in den Städten Amsterdam, Rotterdam, Leyden, Harlem und Dordrecht von ihren Vorfahren mindestens in vier verschiedenen Generationen seit 1572 bekleidet worden sind, ebenso wie diejenigen, welche unter ihren Vorfahren einen Großpensionär von Holland zählen.

Der Illustrationsadel wird nur für die Nachkommen in gerader männlicher Linie erworben.

3. Ueber diese Familien wird eine Matrikel gehalten, in der ihre Wappen aufbewahrt und ihre Genealogieen einregistrirt werden.

4. Die Erwerbung der Illustration nach Einrichtung der Verfassung gibt stets den holländischen Adel.

5. Die Generalversammlung der Ritterschaft kann mit Genehmigung des Prinzen Stadhouders, Personen, die nach ihrem Urtheile dem Vaterlande ausgezeichnete Dienste geleistet haben, in die Ritterschaft aufnehmen, für ihre eigene Person und die ihrer Nachkommen in gerader männlicher Linie.

6. Die Würde eines Mitgliedes der Ritterschaft von Holland kann nur auf die in den vorstehenden Artikeln bezeichnete Weise ertheilt werden.

7. Die Generalversammlung tritt einmal im Jahre, am .... im Haag zusammen, um die Vertreter der Ritterschaft bei den Staaten aus ihrer Mitte zu wählen.

Die Wiederwahl der Vertreter ist stets zulässig.

8. Es besteht ein stehender Ausschuß, der in solchen Fällen, wo er es für nothwendig erachtet, die Generalversammlung zusammenruft. Der Sitz dieses Ausschusses ist im Haag. Den Vorsitz in demselben führt ein Pensionär, der dort seinen Wohnsitz hat. Die Ausschußmitglieder brauchen nicht dort zu wohnen, aber die abwesenden Mitglieder müssen dort erscheinen, wenn sie von dem Pensionär aufgefordert werden.

9. Die Generalversammlung kann Anträge und Petitionen stellen, an die Generalstaaten sowohl als an die Staaten von Holland.

III. Von den Städten und ihren Abgeordneten.

1. Die 18 Städte, die vor 1795 zu den Staaten erschienen, behalten dieses Recht. Der Haag und . . . treten zu dieser Zahl hinzu.

2. Von den 32 Abgeordneten, welche diese Städte zu den Staaten bevollmächtigen, werden 12 von der Stadt Amsterdam ernannt, 4 von der Stadt Rotterdam, 3 vom Haag, 3 von Dordrecht, 2 von Leyden . . . Die kleinen Städte alterniren Jahr für Jahr, wie die königlichen Flecken in Schottland.

3. Die Verfassungen der Städte werden von den Staaten definitiv festgestellt; diese Arbeit muß vor dem Schluß des Jahres 1814 vollendet sein. Sie werden provisorisch auf den Fuß wiederhergestellt, auf dem sie vor 1795 bestanden.

4. Zur Seite des Raths der Vroedschap wird in jeder Stadt eine Vertretung der Bürgerschaft, von ihr erwählt, gebildet.

5. Die Gilden und Schutteryen werden allenthalben wiederhergestellt.

6. Die Schutteryen bilden den Generalrath der Bürger. Um das Recht zu haben, in demselben zu stimmen, muß man das zwanzigste Jahr zurückgelegt haben, für eigene Rechnung Handel oder ein ehrbares Gewerbe treiben oder ein Amt bekleiden, oder die akademischen Grade erworben haben, oder Eigenthümer eines Hauses sein, welches in der Stadt oder ihrem Weichbilde belegen ist, oder endlich eine jährliche Rente von tausend Gulden und darüber beziehen; man muß ferner

den Militärdienst gelernt haben, vollständig auf eigene Kosten bewaffnet und ausgerüstet sein und so lange man in dem Alter von zwanzig zu vierzig Jahren sich befindet, in einem Bataillon der Nationalmiliz dienen; hat man dieses Alter überschritten, beweisen, daß man in einem solchen gedient hat.

Diejenigen, welche diese Eigenschaften besitzen, zahlen eine Geldstrafe, wenn sie in den Versammlungen nicht erscheinen.

7. Der Generalrath der Bürgerschaft erwählt alljährlich einen Rath der Verordneten der Bürgerschaft aus ihrer Mitte, deren Zahl nach der Größe der Städte von 48 bis zu 6 beträgt. Diese Vertreter können stets wiedergewählt werden.

Keine Gemeindesteuer und keine Anleihe können von der Gemeindeverwaltung beschlossen werden, ohne Einwilligung der Vertreter. Die Gemeinderechnungen werden ihrer Prüfung unterworfen. Sie haben das Recht, von allen Gemeinderegulativen Kenntniß zu nehmen und Vorstellungen nicht allein an die Gemeindeverwaltung, sondern auch an die Staaten zu richten. Sie können den Generalrath zusammenberufen, jedoch nur um Petitionen an die Staaten vorzuschlagen, sei es in Uebereinstimmung mit der Gemeindeverwaltung, sei es im Widerspruch mit derselben.

8. Um in den Rath der Vroedschap ernannt zu werden, muß man Mitglied des Generalraths sein.

Die Mitglieder der Vroedschap werden überall auf Zeit ihres Lebens ernannt.

Im Falle des Todes oder der Amtsniederlegung schlägt die Vroedschap dem Rathe der Vertreter drei Candidaten für die erledigte Stelle vor.

Die Verwaltung der Gemeinde gebührt ausschließlich dieser Corporation, unter Leitung der Bürgermeister, die jährlich von denselben aus ihrer Mitte erwählt werden.

9. Die Abgeordneten zu den Staaten werden jährlich von einer Wahlversammlung gewählt, welche besteht 1. aus den Bürgermeistern, 2. aus zu diesem Zweck von ihrer Körperschaft erwählten Mitgliedern der Vroedschappen in gleicher Anzahl wie die Zahl der Bürgerschaftsverordneten der Stadt, 3. aus den Bürgerschaftsverordneten.

Um zum Abgeordneten wählbar zu sein, genügt es, daß man 25 Jahre alt, geborener Bürger der vereinigten Provinzen ist und in der Miliz dient, oder aus derselben die gesetzliche Entlassung wegen Alters oder sonst einer gegründeten Ursache erhalten hat.

Die Candidaten müssen sich selbst anstellen, keine Stimme wird angenommen, als für solche, die sich zur Wahl gemeldet haben.

IV. Von den Gemeinden des platten Landes und ihren Abgeordneten.

1. Das platte Land, mit Inbegriff der kleinen Städte, die keine Abgeordneten zu den Staaten schicken, wird in zehn Bezirke getheilt, von denen jeder zwei Abgeordnete zu den Staaten entsendet.

2. Um Stimme bei den Wahlen zu haben, muß man im Bezirke seinen Wohnsitz haben, — in demselben als Eigenthümer oder Erbzinsmann ein Landgut im Werth von

tausend Gulden besitzen — einen selbstständigen Haushalt haben — in der Nationalmiliz dienen oder gedient haben, und zwar mit eigenen Waffen und Ausrüstung. Diejenigen, welche diese Eigenschaften besitzen, zahlen eine Geldstrafe, wenn sie in den Wahlversammlungen nicht erscheinen.

3. Die Candidaten müssen sich selbst vorstellen: keine Stimme wird angenommen, als für solche, die sich zur Wahl gemeldet haben. Die Bedingungen der Wählbarkeit sind für die eine der beiden Stellen, zu denen der Bezirk zu wählen hat, dieselben wie für die Städte. Für die andere ist außerdem der holländische Adel erforderlich; wenn jedoch der Candidat für diese Stelle nicht die absolute Stimmenmehrheit erhalten hat, bleibt die Stelle unbesetzt.

4. Die Verfassung der Bezirke oder Gemeinden des platten Landes wird provisorisch ebenso wieder hergestellt, wie sie vor 1795 war. Die Staaten nehmen die nothwendigen Veränderungen vor. Die Baljuws und Schouten werden von dem Prinzen für je immer ein Jahr ernannt; ihre Stellen werden nicht mehr mit Einkünften verbunden sein, und die von ihnen eingenommenen Gebühren fließen in die Gemeindecasse.

V. Von den Abgeordneten der Geistlichkeit.

1. Die Universität Leyden ernennt zwei Abgeordnete, und die Synoden der reformirten Prediger vier.

2. Außer den Professoren, welche den akademischen Senat von Leyden bilden, haben alle Diejenigen, welche an

dieser Universität den Grad eines Doctors der Theologie oder des Rechts erlangt haben, das Recht, bei der Wahl mitzustimmen.

3. Um von der Universität oder der Synode gewählt werden zu können, braucht der Candidat nicht Professor an der Universität oder reformirter Prediger zu sein; es genügt, daß er geborener Bürger der vereinigten Provinzen ist, in Leyden studirt und den Grad eines Doctors der Theologie oder des Rechts, oder eines Magister artium erlangt hat.

D. Ueber die Verfassung der anderen Provinzen.

Was die Verfassung der anderen Provinzen betrifft, so werde ich mich auf einige Bemerkungen beschränken. Ich darf es nicht unternehmen, Entwürfe für dieselben aufzustellen, da ich keine anderen Materialien über die alten Verfassungsgesetze, welche überall als Grundlage dienen müssen, besitze, als diejenigen, die mein Gedächtniß mir bietet.

---

1. In Zeeland [20]), wo der Prinz allein den Adel vertrat und die Städte das Uebergewicht wie in Holland hatten, obwohl das platte Land ebenso wichtig war, wie die Städte, müßte man gleichfalls die Zahl der Abgeordneten zu den Staaten so theilen, daß höchstens die Hälfte von den Städten ernannt würde.

Man müßte gleichfalls die Zahl der adligen Familien vermehren, indem man patricische Familien unter dieselben aufnähme. Die Ritterschaft in dieser Zusammensetzung würde

eine gewisse Anzahl von Deputirten erwählen. Der Prinz, als Erster Edler, würde den Vorsitzenden der Ritterschaft aus ihrer Mitte ernennen.

In den Städten Vlissingen und Veere würde der Prinz, als Marquis dieser Städte, an Stelle des Magistrats das Recht ausüben, drei Candidaten für die erledigten Stellen zu präsentiren, und ebenso drei Candidaten für die zu den Staaten zu wählenden Deputirten vorschlagen. — (Dasselbe Recht würde der Prinz in allen Städten und Districten ausüben, in denen die Grundherrlichkeit ihm vor 1795 zustand und die ihm jetzt überall wiedergegeben werden muß, wie die von Bergen-op-Zoom, Ravenstein u. s. w. ihm zu übertragen ist. Es muß ein verfassungsmäßiges Mittel geben, um in die Staaten Beamten und Leute von Talent zu bringen, denen es an Verbindungen fehlt, um sich eine Gemeinde- oder Volkswahl zu sichern).

Für die Wahlen des platten Landes würde ich empfehlen, dieselben Bestimmungen anzunehmen, die für Holland vorgeschlagen sind.

Da die Gesammtzahl der Abgeordneten zu den Staaten von Zeeland viel geringer sein würde, als die von Holland, würden zwei Vertreter der Geistlichkeit genügen.

2. Das Bisthum Utrecht[21]) könnte ganz auf denselben Grundlagen verfaßt werden, wie Holland und Zeeland. Es würde vielleicht gut sein, die sehr unbedeutenden Städte in die zu bildenden Bezirke des platten Landes aufzunehmen. Die Universität müßte ein Mitglied zur Deputation der Geistlichkeit senden.

3. und 4. Die einander sehr ähnlichen Verfassungen von Geldern[22]) und Over-Yssel[23])[24]) waren vollkommen deutsch.

Das Uebergewicht des platten Landes über die Städte in diesen Verfassungen ist in der Natur begründet, und muß aufrechterhalten werden. Die Städte mögen auch ferner ebensoviele Stimmen haben, wie ein einzelnes Quartier; ihnen mehr zuzugestehen, würde eine Ungerechtigkeit sein.

Man muß aber alle Abgeordneten in eine und dieselbe Kammer zusammenziehen und, nachdem man ein richtiges Verhältniß in der Vertheilung ihrer Zahl hergestellt hat, nach Köpfen Meinung abgeben und stimmen lassen. Stellt man ein verständiges Verhältniß zwischen den jedem Stande zugewiesenen Stimmen her, und führt das Veto des Prinzen ein, so kann man alle Unbequemlichkeiten vermeiden, die mit der Abstimmung nach Bänken verbunden sind, und die Spaltungen und Gehässigkeiten der Stände untereinander vermeiden, ohne einer der Gefahren sich auszusetzen, die mit den Berathungen einer einzigen Kammer verbunden zu sein scheinen.

Wird dem platten Lande ein Uebergewicht von 3 oder 4 zu 1 zugestanden, so kann man in den beiden obengenannten Provinzen keine besondere Vertretung der Ritterschaft einrichten, die in Holland nothwendig erscheint, namentlich um die städtischen Familien zu adeln.

Vielleicht wäre es indeß gut, den Stand der Bannerherrn wiederherzustellen[25]), jedoch allein für den Prinzen Stadhouder und seine Familie. Die Stimmen der Bannerherren

würden durch Bevollmächtigte des Prinzen, oder nachgeborene Prinzen geführt werden.

Endlich läßt Alles eine Veränderung in der Vertretung des platten Landes wünschen. Die Klugheit räth in dieser Beziehung der öffentlichen Meinung nachzugeben, die durch die neunzehnjährige Entwöhnung sehr befestigt ist. Man kann in einem ersten Augenblick des Ueberwallens der Herzen Alles wiederherstellen, ohne Murren zu erregen; man muß sich aber sehr für den Augenblick vorsehen, in dem dieses Murren wieder laut werden würde.

Von einer wahrhaften und würdigen Vertretung des platten Landes giebt Friesland ein edles Beispiel: betrachten wir diese alte Verfassung umsomehr mit Ehrfurcht und als ein Muster der Weisheit, als Wilhelm der Große es ist, der ihr ihre Vollendung gegeben hat.

Nichts ist augenscheinlicher, als die Nothwendigkeit, nicht alle Mitglieder eines Standes zu den Staaten zuzulassen, da nur der allerkleinste Theil geeignet ist, in denselben zu sitzen, und, um die Wahrheit zu sagen, in dieselben eintreten kann, ohne wirklichen Schaden zu thun.

Von wem nun würden die Mitglieder einer privilegirten Classe in ehrenderer Weise für sie selbst, und mit mehr Vertrauen von Seiten des Publicums das ehrenvolle Mandat eines Abgeordneten empfangen, als von Wählern, die nicht ausschließlich zu ihrer Classe gehören?

Ich glaube, daß ich als Adeliger die Ehre zum Knight of the Shire durch alle Freeholders, oder zum adeligen Deputirten in Friesland durch die Gesammtheit der

Stimmenden gewählt zu werden, zwar nicht dem Rechte zu erscheinen, ohne gewählt zu sein, wohl aber einer Wahl durch meines Gleichen allein vorziehen würde.

Um seinen Stand zu bewahren, muß der Adel für sich die Grundlage des allgemeinen Vertrauens gewinnen: er muß sich nicht darüber täuschen, daß der Geist des Despotismus, welcher derjenige des Jahrhunderts ist, auf seine Zerstörung ebensowohl hinarbeitet, wie der Jacobinismus.

In mehr als einem Lande Deutschlands hat man angefangen, dem Begriff des Adels den der Besitzer der Landgüter unterzuschieben. Dies, indem es die Festigkeit und die Dauer zerstört, die die wahren Vorzüge des Adels sind, vernichtet die Schranke, die der Adel gegen den Mißbrauch der Macht der Regierung und gegen die Uebergriffe der Volkspartei bildet.

Man wird unfehlbar an dieses Ziel gelangen, wenn man eigensinnig darauf beharrt, die alten Privilegien ohne Modification aufrecht zu erhalten.

Ich wünschte, daß man in den Adelsprovinzen etwa folgende Grundsätze annehmen möchte:

Alle Eigenthümer oder Erbzinsbesitzer von Landgütern, bäuerlichen sowohl als adligen, deren Werth über 1000 Gulden betrüge, die in die Miliz eingeschrieben und auf eigene Kosten bewaffnet und ausgerüstet wären, hätten das Recht, bei den Wahlen der ländlichen Abgeordneten zu stimmen.

Gleichfalls hätten dieses Wahlrecht alle Adligen der Provinz, welche nicht mit Landbesitz angesessen wären.

Diese Wahlversammlung hieße die der Adligen und Freien.

Die Hälfte der zu dieser Versammlung zu wählenden Abgeordneten müßten Adlige der Provinz sein; zur anderen Hälfte könnte jeder andere wählbare Bürger gewählt werden, es müßten aber auch zu ihr Adlige wählbar sein können.

Um das Zusammenschmelzen der adligen Familien zu verhindern, müßte bestimmt werden:

daß, wenn ein Mitglied der Ritterschaft einer anderen Provinz der Republik, oder ein höherer Offizier ihrer Armee, vom Linienschiffscapitän oder Oberst aufwärts, ein adliges Gut erwürbe, er sammt seiner Nachkommenschaft in die Adelsmatrikel der Provinz aufgenommen werden müßte.

Den Städten müßte gerechter und nothwendiger Weise die Unabhängigkeit ihrer Magistrate unter Controle der Vertreter der Bürgerschaft gegeben werden, wie es für Holland vorgeschlagen worden ist.

5. Für Friesland[26]) wäre vielleicht Nichts zu bessern. Nur müßten die Universität und die Geistlichkeit vertreten sein; ebenso

6. in Groningen[27]). In dieser Provinz dürfen die Stadt und die Ommelanden nur noch Einen politischen Körper bilden.

Aus den Olde Ampten müßte ein viertes Quartier gebildet werden. Es würde völlig genügen, wenn der Stadt ein Abgeordneter auf drei der Ommelanden zugestanden würde.

Die Verfassung Frieslands kann unverändert auf Groningen angewandt werden, sobald dies so organisirt ist, wie eben angegeben. Da in dieser Provinz eine so große Anzahl von Landgütern zu Erbzins besessen wird, müssen deren Besitzer nothwendig zur Wahl zugelassen werden.

7. Ich weiß nicht, ob **Brabant**[25]) einen Adel hat. Anscheinend gibt es dort nur schwache Reste eines solchen. Man müßte diese sammeln, und einen Weg ausfindig machen, um auch dort eine Ritterschaft zu bilden, die vor Allem in einem Lande nöthig ist, das noch so wenig den alten souverainen Provinzen assimilirt ist.

Da das Marquisat von Bergen-op-Zoom, und die Herrlichkeit Ravenstein auf den Prinzen übertragen werden, könnte für diese Herrschaften, so wie für Breda ein Bannerherren-Stand gebildet werden, dessen Stimmen in der Weise, wie es für Geldern angegeben ist, von dem Prinzen geführt oder übertragen werden könnten.

Die städtischen Verfassungen würden erst neu zu schaffen sein.

Ich weiß nicht, ob in Nordbrabant ein katholischer Bischof ist. Es wäre zu wünschen, daß dort ein solcher wäre, und daß er, an die Regierung gekettet, sich bemühte, seine Heerde ihr anhänglich zu machen. Man würde eine öffentliche Gewähr des ernsten Willens, gegen die Katholiken gerecht zu sein, geben, wenn man ihm einen Sitz in den Staaten seiner Provinz einräumen wollte. Dieselbe Gunst kann man für den Bischof von Utrecht wünschen.

Der Eintracht bedarf die Republik mehr als jemals. Wieder aufrichten ist schwerer als neu bauen, und im Vergleich sind ihre politischen Kräfte jetzt viel geringer wie zu der Zeit, als sie das spanische Joch abschüttelte.

Anmerkungen des Herausgebers.

1) S. 5. Es genügt hier daran zu erinnern, daß Holland schon im November 1813, ehe die alliirten Armeen in der Nähe waren, sich gegen die fremde Tyrannei erhob, den Prinzen von Oranien von England herüberrief und ihn zum souveränen Fürsten proclamirte. Die Franzosen vermochten sich nur in einigen Festungen zu halten, die dann theils blokirt, theils von unseren Landsleuten erstürmt wurden. Am 30. März 1814 ward das neue Grundgesetz der vereinigten Niederlande, nachdem es von einer Notabelnversammlung en bloc angenommen war, vom Fürsten beschworen. Im Juni 1814 ward schon Belgiens Vereinigung entschieden, im März 1815 das neue Königreich konstituirt und den 24. August 1815 das Grundgesetz für das ganze Königreich, eine Umarbeitung des niederländischen Grondwet publicirt. Mit Niebuhrs Arbeit hatte dieses Grondwet sehr wenig gemein.

2) S. 7. Zur Erläuterung dessen, was hier über die Losigkeit der Unionsverfassung und über die Verfassungen der einzelnen Provinzen gesagt ist, siehe die Anmerkungen 9, 10, 15, 18—27.

3) S. 17. Zu A. 2. Wir möchten zur Ergänzung dieser Stelle auf Niebuhrs Worte in der Geschichte des Zeitalters der Revolution Band I. S. 214 und 215 verweisen, die mit dem Satze schließen: „Es ist eine richtige tiefe Idee der Alten, daß die Verfassung der meisten Staaten durch Orakel gegeben sei. Darin liegt das dunkele Gefühl, daß der Staat eine Offenbarung Gottes sei."

4) S. 20. Zu A. 9. „Das Erste und Wesentliche ist, daß eine Nation männlich, uneigennützig, edel sei. Ist sie das, so werden sich freie Gesetze allmälig von selbst bilden.“ Lebensnachrichten über B. G. Niebuhr, Band III. S. 30.

5) S. 21. Zu B. I. 2. Die sieben dem Utrechter Verbündnisse von 1579 theils gleich, theils später beigetretenen souveränen Provinzen allein bildeten den Staat der vereinigten Niederlande (De Unie) und beschickten die Generalstaaten. Unter dem Schutze der Generalstaaten als „zugewandter Ort“ stand die souveräne Landschaft Drenthe. Der Republik unterthänig waren die Generalitätslande, nämlich: das staatische Brabant (wozu auch Mastricht gehörte, in dem getheilte Landeshoheit mit Lüttich war) incl. der oranischen Baronieen Kuik, Steenbergen, Willemstad, Breda und Prinsenland, der kurpfälzischen Besitzungen Herrlichkeit Ravenstein und Marquisat Bergen op Zoom, in denen die Grundherren eine niedere Landeshoheit hatten, das staatische Limburg incl. der Herrschaft Montfoort, in der das Haus Oranien Landeshoheit hatte; der staatische Antheil an dem Oberquartier von Gelderland; der staatische Antheil an Flandern. In einem nicht klaren Subjectionsverhältniß standen folgende weder zu einer Provinz, noch zu den Generalitätslanden gerechneten Herrschaften, die meistens oranisch waren: a) im Umfang der jetzigen Provinz Holland: Grafschaft Leerdam, oranisch, Herrschaft Hagestein; b) im Umfang der jetzigen Provinz Brabant, früher im Umfang von Holland: Herrlichkeiten Hooge- und Laage-Zwaluwe, Zevenbergen, alle drei oranisch, Land Altena, Land Heusden, Herrlichkeit Bokhoven; c) im Umfang der jetzigen Provinz Utrecht: Herrlichkeit Yffelstein, oranisch; d) im Umfang der jetzigen Provinz Geldern: Grafschaften Buren und Kuilenburg, beide oranisch; e) an der Küste von Friesland die oranische Insel Ameland. Wir finden hier genau dieselben vier Kategorien wie in der Schweiz: 1. die 13 Städte und Orte, die Eidgenossen; 2. die zugewandten Orte; 3. die gemeinschaftlichen Unterthanen mehrerer Cantone; 4. einzelne eingesprengte Territorien von zweifelhaftem Verhältniß, als Haldenstein, Neuveville, das Erguel, Stift Engelberg, Gersau. Eine vortreffliche Organisation um in einer Föderation die allzu kleinen oder fremdartigen Bestandtheile unschädlich zu machen, die freilich unserer gedankenarmen Zeit sehr fern liegt.

6) S. 22. Zu B. I. 3. Die außereuropäischen Besitzungen der Republik wurden vor 1793 sämmtlich von den großen Handlungscompagnien (der ostindischen, westindischen, surinamischen, berbicischen), regiert, so daß die Provinzen nur im Allgemeinen die Souveränetät hatten und Deputirten zu den Collegien der Compagnien sandten, die Generalstaaten nur außerordentliche Commissionen zur Untersuchung von Mißbräuchen bestellten u. s. w. 1792. wurden die westindische, surinamische und berbicische Gesellschaft aufgelöst, und deren Besitzungen traten direct unter die Union.

7) S. 22. Zu B. I. 4. Vor 1795 konnten grundsätzlich nur Bürger einer der sieben Provinzen (d. h. Personen, welche Mitglieder einer der Corporationen, Gemeinden u. s. w. derselben waren) zu öffentlichen Bedienungen u. s. w. gelangen, obwohl factisch vielfach selbst Ausländer angestellt wurden; ein gewöhnlicher Gegenstand der Beschwerden gegen die herrschenden Aristokratieen.

8) S. 22. Zu B. I. 5. Vor 1795 wurden grundsätzlich zu höheren Civilbedienungen nur Reformirte zugelassen.

9) S. 23. Zu B. II. Die Souveränetät ist vor 1795 nie von den Provinzen auf die gemeinsame Regierung übertragen worden, die stets nur im Auftrage der Provinzen handelte.

Der „Erbstatthalter, erblicher General-Gouverneur, General-Capitän und General-Admiral" auch General-Gouverneur der Colonieen leitete seine Rechte von den Provinzen her, theils direct aus Commissionen der einzelnen Provinzen, die bei jedem Successionsfall erneut wurden, theils indirect aus dem Auftrage der Generalstaaten in Vertretung der Provinzen. Er hatte nach jenen Commissionen im Allgemeinen die Majestät, Rechte und Sicherheit des Landes und seiner Glieder zu wahren, die reformirte Religion zu schützen, sowie über die Verwaltung der Gerechtigkeit zu wachen, insbesondere stand ihm das Begnadigungsrecht zu, außer bei Mordthaten, vorsätzlichen und anderen groben Verbrechen, mit Genehmhaltung des committirten Raths der betreffenden Provinz; er hatte die Befugniß, nach den Instructionen der Staaten und mit Vorwissen ihres committirten Raths, die Bürgermeister, Schöffen und Gerichte, den Privilegien und Rechten der verschiedenen Städte, Corporationen und Lande gemäß, zu verändern; die Oberaufsicht über die Festungen und Zeughäuser. Aus Auftrag der

Union hatte er das Obercommando, soweit nicht ein von den Generalstaaten gesetzter General-Feldmarschall ihn vertrat (welche Vertretung sich jedoch nur auf Operationen, Organisationen u. dgl. bezog, nicht auf die Commandosachen in den Provinzen und namentlich nicht auf die Besetzung der Offizierstellen); den Vorsitz im Staatsrath und in den fünf Admiralitäts-Collegien; er besetzte die Gouverneursposten in den Generalitätslanden und war deren Generalgouverneur. Der Erbstatthalter hatte eine Initiative bei den Generalstaaten, konnte auch in die Generalstaaten-Versammlung kommen, um Vorträge zu machen, hatte aber keinen ordentlichen Sitz in derselben. (S. über seine Rechte in den Provinzen Anmerk. 10).

Die Souveränetätsrechte, welche im Namen der Union durch die Generalstaaten ausgeübt wurden, bestanden in Folgendem: Sie konnten Gesetze erlassen, jedoch erlangten dieselben in den einzelnen Provinzen nur durch Annahme von deren Staaten Gültigkeit. Kriegs- und Friedensverhandlungen geschahen im Namen der Generalstaaten, jedoch so, daß ohne einmüthige Uebereinstimmung aller Provinzen sie nicht Krieg erklären, oder Frieden schließen konnten. Die Generalstaaten schickten die Gesandten und nahmen die Gesandten fremder Mächte an. Die Kriegsbefehlshaber und die Generalitätsbehörden leisteten ihnen den Eid der Treue. Sie sandten Commissäre aus ihrer Mitte oder aus dem Staatsrathe zu den Armeen, die am Kriegsrath Theil nahmen, und zu allen wichtigeren Operationen ihre Genehmigung zu ertheilen hatten, sie konnten einen General-Feldmarschall setzen, der den General-Capitän vertrat. Sie konnten in Kriegszeiten Freibriefe ertheilen, Schiffszölle auflegen, Deserteure pardoniren, sie waren das höchste Gericht. Sie hatten die Oberaufsicht über das Münzwesen, sie ernannten die Beamten der Generalitätsbehörden. Sie hatten die Regierung der Generalitätslande, soweit sie nicht von den Grundherrschaften geübt wurde, setzten die Stadtmagistrate in denselben ein und ernannten die Commandanten in den Festungen. Steuern konnten von den Generalstaaten nur in dem aus dem Vorhergehenden erhellenden Umfange aufgelegt werden; im Uebrigen beruhte das Besteuerungsrecht ganz in den Provinzen und die Einkünfte der Generalität bestanden außer dem Aufkommen aus den Generalitätslanden, den Domainen, gewissen Zöllen,

der Lotterie u. dergl., nur aus den nach den vom Staatsrath veranschlagten Bedürfnissen von den Generalstaaten jährlich festgesetzten Matrikularbeiträgen der Provinzen und der Landschaft Drenthe, wobei Drenthe 1 fl. auf 100 fl. Quote der Provinzen zahlte. Von den Generalitätsbehörden s. Anmerk. 15.

10) S. 24. Zu B. III. Die Regierung der Provinzen und von Drenthe gebührte den Staaten, committirten Räthen u. s. w. je nach der Verfassung einer jeden einzelnen Provinz. Der Erbstatthalter war zugleich Gouverneur jeder einzelnen Provinz und von Drenthe; seine Rechte als solcher waren theils identisch mit seinen Rechten als Erbstatthalter, und auf die obenerwähnten Commissionen begründet, theils beruhten sie auf besonderen Specialtiteln, Reglements, Abkommen, Observanzen in den verschiedenen Provinzen, und außerordentlich verschieden, besonders bedeutend in Geldern, Utrecht, Groningen und Over-Yssel. Ueberall aber standen ihm Ernennungen, namentlich zu den Offizierstellen der Armee, und zu verschiedenen Communal-Aemtern, Amtmannsstellen u. dgl. (vgl. unter 9 den Inhalt der Commissionen), Präsentationen zu Wahlen, sowie manche nutzbare Rechte zu. Ueberdem genoß er manche Regalien und Ehrenrechte der Landeshoheit, als Landestrauer, Kirchengebet u. s. w., hatte überall als Ober-Forstmeister die hohe Jagd und Forstgerichtsbarkeit, hatte in Holland, Friesland und Groningen Garden, in verschiedenen Provinzen besondere Aemter u. s. w. Der wahre Kern seiner Gewalt war der Einfluß, den er direct oder indirect auf die Zusammensetzung der Staaten übte.

Den Provinzialregierungen standen die vollen Souveränetätsrechte zu, soweit sie nicht nach Anmerk. 9 dem Erbstatthalter und den Generalstaaten als Vertretern der Union übertragen waren. Sie hatten namentlich allein die Besteuerung, auch die Werbung, Unterhaltung u. s. w. der Armee. Armee und Flotte waren nicht Generalitätssache, sondern wurden von den Provinzen nach deren Quoten besorgt. Die Union hatte nur die Besetzung einiger höheren Stellen, gewisse Arsenale, die eigentliche Kriegsleitung.

In den Generalitätslanden stand die Souveränetät ganz den sämmtlichen Provinzen durch Vermittelung des Erbstatthalters und der Generalitätsstaaten zu; daneben hatten in einzelnen Districten die Grund-

herren eine beschränkte Landeshoheit. — In den in der Anmerk. 5 bezeichneten zu keiner bestimmten Kategorie gehörigen Landestheilen war der Grundherr der eigentliche Souverän.

Die Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts sind im Wesentlichen auf die alte Provinzialverfassung von Holland basirt, die deshalb in Anmerk. 18 etwas ausführlicher dargestellt werden soll (hauptsächlich nach Pestel, Commentarii de republica batava. Lugd. Bat. 1795.)

11) S. 26. Zu B. IV. Die Versammlung der alten Generalstaaten (De Vergadering van de Staaten Generaal) bestanden aus den Abgeordneten der Staaten der sieben Provinzen. Jede Provinz konnte so viele Bevollmächtigte schicken als sie wollte (in der Regel waren im Ganzen 46 Deputirte), die sie besoldete, hatte aber nur Eine Stimme ohne Unterschied ihrer Bedeutung (obwohl zu 100 fl. Matricularbeitrag die Quote Hollands 58 fl. 6 Stüver 4¼ Heller betrug, die aller übrigen Provinzen nur 41 fl. 13 St. 11¾ H.). Die einfache Majorität entschied. Die Bevollmächtigten waren ihren Provinzen verantwortlich; laufende und dringende Sachen konnten sie indessen ohne Instruction abmachen. Die Generalstaaten hielten das ganze Jahr ununterbrochene Sitzung. Den Vorsitz führte je eine Provinz in wöchentlichem Wechsel. Der Secretär der Generalstaaten ward von sämmtlichen Provinzen gemeinschaftlich auf Lebenszeit bestellt. Wichtige und verwickelte Sachen wurden zum Vortrag im Plenum durch Ausschüsse vorbereitet. Sehr schleunige oder geheime Sachen konnten vorbehaltlich des späteren Vortrags im Plenum, durch den geheimen Rath (Secrete besoignes), abgemacht werden, der aus dem ersten Gesandten einer jeden Provinz, außerdem aber dem Rathspensionarius von Holland bestand, so daß Holland zwei Stimmen hatte, und dem der Secretär beiwohnte.

12) S. 27. Zu B. V. 1. Die Bestimmung, daß der Rathspensionarius jeder Provinz Deputirter zum Oberhause der Generalstaaten sein soll, ist der Observanz der Provinz Holland entnommen, deren Rathspensionarius ständiges Mitglied der Deputation zu den Generalstaaten war, und den Vortrag im Namen der Provinz vor den Generalstaaten hatte.

13) S. 30. Zu B. VII. 1. Das fehlende Datum des Reglements ist nach Wahrscheinlichkeit ergänzt.

14) S. 30. Zu B. VII. 3–6. 8. 10–12. Vgl. über die Rechte des Erbstatthalters die Anmerk. 9 und 10. Hierzu hatte er Landeshoheit in den Anmerk. 5 benannten oranischen Territorien (abgesehen von den deutschen Landen).

15) S. 31. Zu B. VII. 7. 9. Die hohen Behörden der Union waren vor 1795 folgende:

1. Der Staatsrath (Raad van Staate). Dieser bestand aus dem General-Capitän und zwölf Deputirten der Staaten der einzelnen Provinzen, die auf verschiedene Zeiträume ernannt waren, darunter drei Deputirten von Holland, zwei von Zeeland, Friesland und Groningen, einer von jeder anderen Provinz. Der Vorsitz wechselte unter den zwölf Deputirten wöchentlich ab. Der Secretär des Staatsraths (Secretaris van Staat) ward von den Generalstaaten ernannt. Der Staatsrath bildete das Kriegs- und Schatzcollegium der vereinigten Provinzen unter Assistenz des Generalschatzmeisters (Thesaurier Generaal) und des Ober-Einnehmers (Ontvanger Generaal), sowie unter Umständen von Deputirten der Generalstaaten. Er wachte namentlich auch über der Erfüllung der Verpflichtungen der einzelnen Provinzen und verwaltete die Militärsachen der Union, z. B. die Festungen der Generalität.

2. Die Generalitäts-Rechenkammer (Generaliteits Reken Kamer). Sie bestand aus je zwei Deputirten der Staaten jeder Provinz, und war Rechnungshof für die Generalität sowohl wie Ober-Rechnungshof für die Provinzen.

3. Die General-Finanzkammer (Generaliteits Finantie Kamer) besorgte einen Theil der Kriegs-Ausgaben und bestand aus vier Commissarien und einem Actuar, sämmtlich von den Generalstaaten ernannt.

4. Das General-Münzcollegium, dessen Beamte gleichfalls von den Generalstaaten ernannt waren.

5. Die Admiralitätscollegien zu Rotterdam, Amsterdam, Middelburg, in Nordholland und Harlingen; die aus Deputirten der Provinzen und Beamten der Union bestanden und in denen der Erbstatthalter präsidiren konnte. Sie hatten außer der Marine-Verwaltung die Zoll-Erhebung.

Für Ost-Indien nebst dem Cap bestanden keine besonderen Generalitätsbehörden. Der Compagnie waren aber Deputirte der Provinzen beigeordnet, und die nöthige Aufsicht wurde durch besondere Deputationen besorgt. Die übrigen Colonieen wurden seit 1792 durch den Colonierath (Eilfmänner) regiert.

Ein sehr großer Theil der Verwaltung ward nicht durch ständige Behörden, sondern durch zu einzelnen Geschäften ernannte Deputirte entweder der Generalstaaten allein, oder der Generalstaaten und des Staatsraths, geführt, namentlich auch die obere Verwaltung der Generalitätslande, soweit diese nicht den Obergerichten oblag. Ein Theil von Staatenflandern (Axel, Ter Neuse, Biervliet) ward vermöge beständiges Auftrags der Generalstaaten von den Staaten von Zeeland verwaltet, wegen des Interesses, das diese an der Defension von Flandern hatten.

16) S. 34. Zu B. IX. Auch nach der alten Verfassung war in jeder Provinz ein höchstes Gericht; für Geldern der Provinzialhof zu Arnhem; für Holland und Zeeland in letzter Instanz der große Rath von Holland und Zeeland (welcher zugleich die Gerichtsbarkeit über die Unionscollegien hatte), in zweiter Instanz und erster Instanz für den Adel der Hof von Holland, beide im Haag; für Utrecht der Provinzialhof zu Utrecht; für Friesland der Hof zu Leeuwarden und in gewissen Dingen die deputirten Staaten; für Over-Yssel die „Klaaring" zu Deventer (von den Stadtgerichten und Leibeigengerichten fand jedoch keine Berufung an die Klaaring statt); für Groningen der Provinzialhof zu Groningen; für Drenthe der löbliche Etstuhl zu Assen. Für die Generalitätslande bestanden: a) der Rath von Brabant und dem Lande über der Maas im Haag; b) der Rath von Flandern zu Middelburg; c) der Hof des Oberquartiers von Geldern zu Venloo; d) die Commissaires déciseurs (zwei von Lüttich, zwei von den Generalstaaten) für Mastricht und Vroonhoven. — Die Provinzialhöfe wurden allein von den Provinzen durch Deputirte der verschiedenen Corporationen und Beamte besetzt. Manche Theile der Verwaltung wurden von ihnen besorgt.

Die Untergerichte hatten in jeder Provinz u. s. w. und meist selbst in verschiedenen Theilen derselben Provinz verschiedene Verfassung.

17) S. 38. Zu B. XII. Die reguläre Armee der alten Republik

(oder vielmehr die combinirten Armeen der sieben Provinzen) bestanden ganz aus Geworbenen, unter denen ganze ausländische Regimenter, Schotten, Wallonen, Schweizer, sich befanden. Die Nationalbewaffnung bestand aus den städtischen Schutteryen, die bei dem traurigen Aufstande von 1786—87 ihre letzte, früherer Thaten wenig würdige, Rolle spielten. — Der Ausdruck Miliz ward nicht von der Bürgerbewaffnung, sondern von der stehenden Armee gebraucht.

18) S. 42. Zu C. Die alte Provinz „Holland und Westfriesland" bestand aus zwei in Vielem wesentlich unterschiedenen Theilen oder Quartieren, Nordholland sammt Westfriesland und Südholland, die jedoch Einen Staat bildeten. Nordholland entsprach nicht der jetzigen Provinz des Namens, sondern war südwärts durch das Y und das Wykermeer begränzt (doch ging ursprünglich Nordholland bis zum Rhein); die nordöstliche Ecke dieses Landestheils, welche am weitesten gegen Friesland vorspringt, um Hoorn, Enkhuyzen und Medemblik bis zum Beemster und Schermer, und den Heerenpolder bei Alkmaar noch einschließt, war Westfriesland, noch im 15. Jahrhundert als das erste der sieben Zeelande betrachtet, wenn es auch nicht mehr frei war, der kleine von den Franken und den Meeresfluthen übriggelassene Theil des alten Friesland zwischen Vlie und Sincfala. Südholland umfaßte die jetzige Provinz des Namens sammt dem Theile des jetzigen Nordholland, der südlich vom Y und Wykermeer liegt, und einem schmalen Strich des jetzigen Nordbrabant längs der Maas, Biesbosch und Hollandsdiep von Heusden bis Klundert. Jedoch befanden sich im Umfang von Südholland, namentlich im Striche südlich der Maas, verschiedene Herrlichkeiten, die nicht zu der Provinz gehörten (vergl. Anmerk. 5.)

Die gesammte Provinz hatte gemeinsame Staaten, bestehend aus dem Adel und den stimmenführenden Städten. Die Corporation des holländischen Adels hatte eine Stimme; die ganze Ritterschaft konnte aber in Person erscheinen und stimmte unter sich viritim. 18 Städte hatten ebenfalls je eine Stimme in folgender Reihenfolge: Dordrecht, Harlem, Delft, Leyden, Amsterdam, Rotterdam, Gorkum, Schiedam, Schoonhoven und Briel in Südholland, Alkmaar, Hoorn, Enkhuyzen, Edam, Monnikendam, Medemblik und Purmerend in Nordholland, konnten

aber so viele Deputirte aus dem Rath schicken, als sie wollten und sandten gemeiniglich zwei Räthe und den Pensionarius. Syndikus, Dirigent, Referent und Geschäftsführer der Staaten war der Raths-Pensionarius (Raad Pensionaris), der von den Staaten auf fünf Jahre ernannt war. Die Staaten versammelten sich einmal im Jahre im Haag. — Jene 19 Körperschaften, Ritterschaft und 18 Städte, wurden als die Souveraine Hollands betrachtet, und in letzteren waren wieder die Municipal-Aristokratien die eigentlichen Souveraine.

Die Executive hatten die Collegien der „gecommitteerde Raaden": das für Südholland im Haag bestehend aus einem Deputirten der Ritterschaft (von ihr direct auf 3 Jahre gewählt) und 9 Deputirten der Städte (nämlich je einem von den erstem 8 Städten, einen für die 3 letzten Städte in zweijährigem Turnus), das für Nordholland, in Hoorn, bestehend aus 7 Deputirten der Städte (in dem die 3 westfriesischen Städte eben so viel galten als die 4 übrigen). Sie hatten die gesammte Verwaltung, konnten die Staaten einberufen u. s. w. Einmal im Jahre traten beide committirte Räthe zusammen, doch wurden eine Anzahl Geschäfte vom südholländischen Rath allein besorgt. — Sie bildeten namentlich den Kriegsrath in beständiger Communication mit dem Erbstatthalter und inspicirten die aus einem adligen und 8 städtischen Deputirten bestehende Rechenkammer.

Die Deputation zu den Generalstaaten bestand aus einem Deputirten der Ritterschaft, von ihr direct gewählt, 3 bis 4 Deputirten der Städte (für die 7 ersten südholländischen und die 3 ersten nordholländischen Städte in einem gewissen Turnus, von denen der Rathspensionarius stets einer war). Von den Staaten empfing die Deputation zu den Generalstaaten ihre Instruction.

Die „Ridderschap en Edelen" bildete eine politische Corporation, deren Erster Edler und Erbmarschall der Erbstatthalter und deren Syndicus (Pensionarius) der Rathspensionarius von Holland war. Die Ritterschaft hatte über die Aufnahme ihrer Mitglieder selbst zu entscheiden, konnte auch Edelleute von nicht holländischem Adel aufnehmen. Ihre Mitglieder aber mußten mit einem Rittergut oder Herrlichkeit angesessen sein. Städtische Stellen konnten ihre Mitglieder nicht erlangen.

In den Städten (in den souverainen wie in den Amtsstädten) hatten überall Magistrate und Räthe (Vroedschappen) die höchste Gewalt. Die Räthe ergänzten sich selbst durch Wahl auf Lebenszeit, jedoch mehrfach so, daß der Erbstatthalter aus einer ihm vorgelegten Liste ernannte. Ihnen stand die Wahl der Bürgermeister, Pensionäre, Schulzen und Schöppen (Schouten en Schepen), Schatzmeister (Thesaurier) u. s. w. zu, doch in den meisten Städten mit Concurrenz des Erbstatthalters, der einen größeren oder geringeren Theil dieser Personen, namentlich die Schöppen aus einer von der Vroedschap vorgelegten Liste, ernannte; ferner in den souverainen Städten die Wahl der Deputirten zu den Staaten von Holland und deren Instruction. — Die Administration und Localgesetzgebung war in den Händen des Magistrats (de van den Geregte) nämlich der Bürgermeister, Pensionäre, Schulzen und Schöppen; die Stadtgerichte (de Wet) wurden von den Schulzen und Schöppen gehegt.

Die Bürgerschaften hatten jeden Antheil am Stadtregiment verloren, obwohl sie noch immer eine politische Organisation in Gilden und Schutteryen (Milizgilden) besaßen. Das Bürgerrecht in verschiedenen Graden wurde in jeder Stadt nach verschiedenen Bedingungen erworben.

Das platte Land, mit Ausnahme des Adels, so wie die kleineren Städte hatten gar keinen Antheil am Landesregiment, wenn auch der Bauer völlig frei war. Das Land war in Aemter (Landen) getheilt, in die auch die kleinen Städte und ein Theil der adligen Herrlichkeiten eingetheilt waren, deren Amtmänner (Baljuw, Ruwaard, auch Drossart und Drost) theils vom Erbstatthalter, theils von den Staaten, theils von einzelnen Städten u. s. w. ernannt wurden.

Die Aemter zerfielen wieder in Schout-Ambachten. Die Baljuwe u. s. w. bildeten mit den Welgebore Mannen, auch Leenmannen, Mannen schlechthin genannt, auch wohl mit den Schöppen der nächsten Stadt, das Amtsgericht (de hooge Vierschaar), die Schulzen mit den Schöppen das Untergericht. Doch hatte auch das platte Land seine Communalverfassung, die in Nordholland namentlich, wo die Dörfer zum Theil in Plattelands-Städte vereinigt waren, ziemlich ausgebildet war. Gewisse adlige Herrlichkeiten (hooge Herlykheden) gehörten nicht zu den Aemtern. Eine ganz besondere Verfassung hatte das Deichwesen, dem „Heemraden“ vorstanden.

Als Oberforstmeister von Holland und Westfriesland (Groot- en Opperhoutvester of Jagermeester) hatte der Erbgouverneur Forstgerichtsbarkeit und manche nutzbare Rechte.

19) S. 42. Zu C. I. 1. Niebuhr nennt hier den Erbstatthalter als Mitglied der Staaten von Holland, ohne später seine Stellung zu detailliren. Nach Analogie der Vorschläge im Abschnitt D. ist anzunehmen, daß er dem Prinzen als Grundherrn, nicht allein bedeutender Domänen, sondern auch solcher Territorien, in denen er Landeshoheit hatte, und die obwohl im Umfang der Provinz belegen, doch früher nicht zu ihr gehört hatte (vergl. Anm. 5) eine nach Belieben durch Stellvertreter zu führende Stimme geben wollte.

20) S. 50. Zu D. I. Zeeland — im Umfang der jetzigen Provinz ohne Flandern — bestand aus zwei Quartieren, an der Ooster-Schelde und an der Wester-Schelde, welche Eintheilung indessen keine staatsrechtliche Bedeutung hatte. Die Staaten von Zeeland, die sich in Middelburg versammelten, bestanden aus 7 Mitgliedern: a) dem Ersten Edlen von Zeeland, Herrn von Vlissingen und Marquis van de Veere, Vorsitzenden der Staaten, welche Stimme durch ständige Bevollmächtigte des Erbstatthalters geführt wurde; b) den Deputirten der Städte Middelburg, Zirikzee, Goes, Tholen, Vlissingen und Veere. Der Rathspensionarius hatte dieselbe Macht und Amt wie in Holland.

Die Executive und die Einberufung der Staaten hatte das Collegium der committirten Räthe zu Middelburg, deren Mitglieder zugleich die Admiralität bildeten. Es bestand aus 1 Deputirten des Ersten Edlen und 6 Deputirten der einzelnen Städte auf Lebenszeit bestellt. Zu den Generalstaaten schickte die Provinz 4 Deputirte, von denen 1 von der Vroedschap von Middelburg, die andern 3 wechselsweise von den Vroedschappen der übrigen fünf Städte gewählt wurden, sämmtlich auf Lebenszeit. Die Instruction empfing die Deputation aber von den Staaten.

Der Adel hatte keine Corporation und keine Vertretung. Die Verfassung der Städte war, wenn auch mit manchen Eigenthümlichkeiten, namentlich in den Namen und der Besetzungsart der Stellen, wesentlich mit der holländischen identisch. Die Rechte des Erbgouverneurs bei der Stellenbesetzung waren viel ausgedehnter wie in Holland. Besondere Rechte hatte der Marquis in seinen beiden Städten. Das platte

Land ward theils von Rentmeistern und Baljuws, die von dem Erbgouverneur als solchem oder als Marquis, den Staaten oder einzelnen Städten gesetzt waren, theils von Grundherren (Ambagtsheeren) verwaltet.

21) S. 51. Zu D. 2. Die Provinz Utrecht umfaßte die jetzige Provinz Utrecht mit Ausschluß der vor 1795 zu keiner Provinz gehörenden Herrlichkeit Yſſelſtein. Sie bestand aus den 5 Städten und 4 Quartieren des platten Landes; letztere hatten aber keine weitere Bedeutung als die von Aemtern.

Die Staaten von Utrecht bestanden aus 3 Classen: a) Die fünf vereinigten Capitel von Utrecht, vertreten durch 8, zuletzt 9 vom Erbgouverneur ernannte Mitglieder der Capitel (Geeligeerden), weltliche Personen reformirter Confession; b) Ritterschaft, die Corporation des angesessenen Adels der Provinz; c) die fünf Städte, vertreten durch die von den Vroedschappen der Städte Utrecht, Amersfoort, Wyk, te Durstede, Rheenen und Montfoort erwählten Deputirten; jede Stadt hatte je eine Stimme, doch hatte Utrecht in vielen Dingen größere Rechte. Der Erbgouverneur ernannte den Vorsitzenden aus den Geeligeerden. Die Executive hatte auch hier das Collegium der committirten Räthe, zu dem jede Classe der Staaten 4 Räthe erwählte. Zu den Generalstaaten wählte jede Classe der Stände 1 Deputirten, die wie die Deputirten zum Staatsrath vom Prinzen bestätigt werden mußten. In die Corporation der Ritterschaft konnten nach Belieben vom Erbgouverneur neue Mitglieder aufgenommen werden. Die Stadtverfassung war der holländischen ähnlich, ebenso die Verwaltung des platten Landes. Jedoch hatte der Erbgouverneur in den Städten die Ernennung der Bürgermeister und Schöffen aus Zweien und die unbedingte Ernennung der Schulzen in den Städten und auf dem platten Lande. Auf dem platten Lande hieß der Schulze (Quartiers-Amtmann) Marschall.

22) S. 52. Zu D. 3. Das „Fürstenthum Geldern und die Grafschaft Zutphen" bestand aus den drei Quartieren Nymegen (oder die Betuwe), Zutphen und Arnhem (oder die Veluwe). Es umfaßte die jetzige Provinz Geldern außer den früher zu keiner Provinz gehörigen Grafschaften Buren und Kuilenburg und dem ehemals preußischen Amt Zevenaar, sowie einem kleinen preußischen Grenzdistrict im Reichswalde. (Das

staatische Stück vom Oberquartier Geldern, das Niebuhr zu dieser Provinz geschlagen wissen will, ist bekanntlich mit der Provinz Limburg verbunden worden). Jedes Quartier hatte seine besonderen Staaten, bei welchen die Souveränetät war und die aus je zwei Classen, Ritterschaft und Städten, bestanden. Beide Classen hatten gleiche Stimmen. Zur Ritterschaft konnte jeder großjährige Edelmann, der zur Corporation des Quartiers gehörte, erscheinen. Jede Stadt hatte in der Städteclasse nur 1 Stimme, konnte aber sich durch so viele Abgeordnete vertreten lassen, als der Magistrat wollte. Stimmberechtigt waren im Quartier Nymegen: Nymegen, Tiel und Bommel: im Quartier Zutphen: Zutphen, Doesburg, Deutichem, Lochem und Groll (Zutphen überstimmte die 4 anderen Städte); im Quartier Arnhem: Arnhem, Harderwyk, Wageningen, Hattem und Elburg. Den Vorsitz in den Staaten jedes Quartiers hatte der regierende Bürgermeister der ersten Stadt des Quartiers, in der auch die Staaten sich versammelten.

Die Quartiertage beschäftigten sich nur mit den Communal-Angelegenheiten des Quartiers. Für die Regierung der Provinz und für die Angelegenheiten der Conföderation traten die Staaten der drei Quartiere jährlich zweimal in Nymegen unter Vorsitz des vom Erbgouverneur ernannten „Burggrafen des Reichs Nymegen," des ersten Mitglieds der Ritterschaft, sowie der Drosten von Zutphen und der Veluve zum Landtage zusammen. Der Landtag wählte auch die 18 Deputirten zu den Generalstaaten, 6 aus jedem Quartier, zur Hälfte vom Adel, zur Hälfte aus den Städten. Die Deputirten zu den Generalitäts-Collegien wurden vom Erbgouverneur ernannt.

In jedem Quartier bestand eine besondere Corporation der Ritterschaft, von denen jede ihre besondere Verfassung hatte. In allen wurden nur solche Adlige zugelassen, welche reformirter Religion waren und ein adliges Gut von gewissem Werth besaßen. Doch konnten die Corporationen auch Fremden das geldrische Indigenat geben.

Der Erbgouverneur war erster Edler in jeder der drei Ritterschafts-Corporationen und hatte das Veto gegen jede Veränderung der Corporationsgesetze.

Die Verfassung der Städte war der der holländischen assimilirt worden, so daß die Bürgerschaft auch hier fast null geworden war. Aber

der Rath erhob sich nie zu gleicher Selbstständigkeit, da er nirgends die Ernennung des Magistrats oder seine eigene Ergänzung hatte, diese vielmehr vom Erbgouverneur fast unbeschränkt ausging. Ein eigenthümliches Institut waren die Gemeens-Luiden, dem Ursprung nach Bürgerschaftsvertreter, die aber in allen bis auf die drei Hauptstädte gleichfalls vom Erbgouverneur ernannt wurden.

Die äußere Form der Verwaltung des platten Landes war dieselbe wie in Holland. Sie lag aber ganz in den Händen des Adels. Die adligen Amtleute, vom Erbgouverneur ernannt, hegten mit adligen Amtsjunkern das Gericht.

Streitigkeiten zwischen den verschiedenen Ständen entschied der Erbgouverneur. Er hatte auch die Forstgerichtsbarkeit in der Veluwe als deren Jägermeister.

23) S. 52. Zu D. 4. Die Provinz Over-Yssel, ganz in den Grenzen der jetzigen Provinz des Namens (doch gehörten die Inseln Urk und Schokland, letztere halb, zu Holland) bestand aus drei Quartieren, Salland, Twenthe und Vollenhoven (letzteres ehemals Theil des friesischen Zeelands Zevenwolde). Die Staaten bestanden aus zwei Classen mit je einer Stimme, Ritterschaft und Städten. Zur Ritterschaft konnte jeder volljährige reformirte Edelmann der Provinz erscheinen, der ein adliges Gut (Havezaat) von 25000 fl. Werth besaß, oder Hauptmann in der Armee war. In der Classe der Städte hatten Deventer, Kampen und Zwoll je eine Stimme. In diesen drei Städten versammelten sich auch die Staaten in jährlichem Wechsel. Den Vorsitz hatte der Drost von Salland. Die Entscheidung in allen zweifelhaften Fällen, also namentlich wenn eine Classe gegen die andere stimmte, hatte der Erbgouverneur.

Die Drosten waren adlige Aemter. In den Quartieren Salland und Twenthe waren je zwei Drosteien, Vollenhoven bildete nur eine Drostei. Die Drosteien zerfielen in kleinere Aemter, denen theils Schulzen oder Richter vorstanden, theils die Grundherren. Alle diese Beamten waren vom Erbgouverneur ernannt.

Zum committirten Rath ernannten die Ritterschaft und die Städte je drei Deputirte; zu den Generalstaaten jene zwei, jede der drei Städte einen Bevollmächtigten. Im Uebrigen galt von Over-Yssel im Wesentlichen dasselbe wie von Geldern. Jedoch ernannten in den Städten die von der Bür-

gerschaft erwählten „gezwoore Gemeentens“ (welche auch die Abgaben und neuen Gesetze zu genehmigen hatten) die Magistrate; der Erbgouverneur hatte die Bestätigung und erst, wenn er diese verweigerte, die Ernennung.

Die Bauern waren noch z. Th. hörig (Hyen).

24) S. 52. Zu D. 4. Die Staaten der (nach Niebuhrs Vorschlag mit Over=Yssel zu vereinigenden) Landschaft Drenthe, (ganz in den Grenzen der jetzigen Provinz des Namens, ehemals Theil des friesischen Zeelands Zevenwolde), oder der Landtag, bestanden aus Edeln und Eigenerfden. Jeder Edle, der ein adliges Landgut (Havezaat, deren 18 waren) besaß, war Mitglied des Landtags. Der ganze Adel hatte drei Stimmen. Die Eigenerfden, 36 an der Zahl, wurden von den großen Bauern erwählt, sie hatten zusammen 6 Stimmen; Städte gab es nicht in der Landschaft. Der Landtag versammelte sich in Assen unter dem Vorsitz des vom Erbstatthalter (der hier den Titel „Vater der Landschaft“ führte) bestellten Drosten. Der committirte Rath bestand aus dem Drosten und je zwei Deputirten von den Edeln und den Eigenerfden. Das Land war in sechs Dingspiele getheilt.

25) S. 52. Zu D. 3 und 4. Wenn Niebuhr den Stand der Bannerherren hergestellt wissen will, so kann dies wohl nur für Geldern gemeint sein, da in Over=Yssel keine Bannerherren existirten, auch anscheinend das Haus Oranien dort keine Domainen besaß. In der Grafschaft Zutphen waren vor Alters vier Bannerherren, ehemalige Dynasten, von Bronkhorst, Wisch, 's Heerenberg und Baar und das Haus Oranien besaß mehrere große Herrlichkeiten, namentlich Borkelo, Breedefoort und Loo. Ueberdem aber lagen die oranischen Grafschaften Buren und Kuilenburg, in denen der Erbstatthalter Landeshoheit hatte, so im Anschluß an Geldern, daß Niebuhr gewiß ihre — in Wirklichkeit auch erfolgte — Vereinigung mit der Provinz vorausgesetzt hat.

26) S. 55. Zu D. 5. Die Provinz Friesland, das alte Friesland zwischen Vlie und Laubach, soweit das Meer es nicht verschlungen und der Utrechter Bischof es nicht erobert, hatte dieselben Grenzen wie die jetzige Provinz des Namens; doch gehörte die Insel Ameland, in der der Erbstatthalter die Landeshoheit hatte, nicht zur Provinz.

Die Verfassung Frieslands unterschied sich von der aller übrigen Provinzen wesentlich in allem Einzelnen, wie im Grundprincip. Das

Grundprincip war, daß die Souveränetät nicht wie in allen anderen Provinzen bei gewissen Corporationen war, sondern bei dem friesischen Volke. Die Staaten handelten in dessen Auftrag, nicht in dem einzelner Städte u. s. w. Auch durften gewisse Grundgesetze nicht ohne Beistimmung des ganzen Volkes verändert werden. Das friesische Volk bestand aber aus allen Edelen, allen Landmännern, die Besitzer stimmfähiger Güter waren (Hornlegers), und allen städtischen Bürgern, welche Güter besaßen, die sie zur Erlangung städtischer Würden befähigten. Was das Einzelne anlangt, so wollen wir Niebuhrs eigene Worte (Nachgelassene Schriften nichtphilologischen Inhalts S. 232) hersetzen: „Frieslands alte Verfassung war die freieste von allen Niederländischen Provinzen und sehr interessant. Die Friesen waren so stolz darauf, daß es ihr Sprüchwort war um Vollkommenheit auszudrücken, zu sagen, es sei wie elf und dreißig. Denn das Land war in dreißig Grieteneien eingetheilt, welche alljährlich jede zwei Deputirte oder Volmagten zum Landtag [Staaten] wählten, einen Adligen und einen Eigenerfden [statt des Letzteren konnte aber auch ein Edler gewählt werden]; es stimmten aber zu dieser Wahl gemeinschaftlich alle Stimmberechtigten [Edle und Eigenerfden] ohne Unterschied der Geburt [auf 1 Jahr]. Diese Grieteneien waren ungleich in drei Quartiere [Oostergoo, Westergoo und Zevenwolde, ehemals freie Landschaften, „Zeelande"] vertheilt, welche jedes durch seine Majorität eine Collectivstimme ausbrachte; die 11 Städte [Leeuwarden, Bolswaard, Franeker, Sneek, Dokkum, Harlingen, Staveren, Sloten, Workum, Ylst und Hindelopen, in deren jeder die Bürgerschaft 2 Vollmachten erwählte] waren die vierte Stimme. Die Grietmänner, welche auf eine Präsentation von Dreyen durch den Statthalter ernannt wurden, waren Civilrichter [Amtmänner: unter ihnen standen von ihnen auf Vorschlag der Eingesessenen ernannte Dorfrichter]; alle Civilsachen, außer der correctionellen Polizei, welche auch dem Grietmann zukam, gehörten vor das allgemeine Landesgericht [die adligen Güter hatten keine Gerichtsbarkeit]. Diese Verfassung, welche der große Wilhelm I. aus der alten modificirt hervorbrachte, hat sehr viel Aehnliches mit unserer [der dithmarsischen] Landschaftsverfassung."

Die Staaten wurden in Leeuwarden gehalten. Die Initiative hatten

die deputirten Staaten (s. unten) und ein Ausschuß von je 2 Männern aus jedem der vier Theile der Staaten (Gecommitteerde Staaten in't minder Getaal), welcher Letztere auch diejenigen Geschäfte besorgte, die in Holland dem Großpensionarius oblagen. Bei Streitigkeiten zwischen den Staaten oder bei Stimmengleichheit entschied der Erbstatthalter, welcher auch in den Collegien der Provinz den Vorsitz hatte. Zum Ausschuß ernannte er die zwei städtischen Deputirten auf Vorschlag der Städte; auch ernannte er die Richter des Provinzialhofs auf Vorschlag der Staaten.

Die Executivbehörde, die auch die Staaten berief, war das Collegium der deputirten Staaten zu Leeuwarden, zu dem die Grieteneien 6, die Städte 3 Deputirte auf je 3 Jahre erwählten. Zu den Generalstaaten erwählten die drei Quartiere 2, die 11 Städte auch 2, die 11 Städte und Zevenwolde zusammen 1 Abgeordneten.

In den friesischen Städten hatte die Bürgerschaft Theil am Regiment, durch die von ihr gewählten Rathsherrn. Die Magistratspersonen wurden vom Statthalter auf Vorschlag des Raths ernannt. Der Adel bildete keine Corporation, war aber, wie aus Obigem hervorgeht, der mächtigste Stand.

27) S. 55. Zu D. 6. Die Provinz Groningen (ganz in den Grenzen der jetzigen Provinz) bestand aus zwei verschiedenen nur unirten Staaten: 1. der freien Stadt Groningen, sammt ihren unterthänigen Gebieten, dem Gooregt oder Drenther Wold und den Oude Ampten (friesisch Olde Ampten) und ihrem Patrimonialbesitz Westerwoldingerland und Wedde (in diesem District hatte die Stadt keine volle Souveränetät: der Statthalter setzte die Richter, und auch in anderen Dingen stand der Bezirk aus militärischen Gründen unter Verwaltung der Generalstaaten); 2. dem ehemaligen Zeeland Groningerland, später die Ommelanden genannt. Diese zerfielen in drei Quartiere, Westerquartier, Hunsingo und Fivelingo. In den gemeinsamen Staaten hatte die Stadt Groningen eine Stimme; die Ommelande, für welche sämmtliche Edle, Hovelinge (Besitzer von Gütern mit Gerichtsbarkeit) und Eigenerfden für ihre Person erscheinen konnten, und von den Districten, in denen solche fehlten, gewählte Vollmachten erschienen, gleichfalls eine Stimme. Die Stimmen wurden durch die Syndici der beiden Stände abgegeben. Bei allen

Differenzen, sowohl innerhalb der Staaten, als zwischen den Provinzial-Collegien entschied der Statthalter. Die Staaten versammelten sich in der Stadt Groningen. Die Executivbehörde war das Collegium der deputirten Staaten, zu dem die Stadt vier und die Ommelande gleichfalls 4 Deputirte entsendete. Der Statthalter hatte in diesem, wie in anderen Provinzialcollegien den Vorsitz. Zu den Generalstaaten schickte die Stadt 3, die Ommelande gleichfalls 3 Deputirte, welche vom Statthalter bestätigt werden mußten, der an ihrer Stelle andere ernennen konnte. Die Verfassung der Stadt war den deutschen Städteverfassungen ähnlicher, als den holländischen. Neben Bürgermeistern und Räthen stand die „gezwore Gemeente," die Repräsentation der Bürgerschaft, die alle Jahr zur Hälfte erneuert ward.

Die Ommelanden hatten ihre gemeinschaftliche besondere Verwaltung (dem committirten Rath übertragen) und besondere Versammlungen. Sie waren in Regtstoelen getheilt, in denen die Edelen in einem gewissen Turnus Gericht hegten, entweder selbst oder durch einen geschworenen Richter (westlich der Hunse Grietmannen, östlich Redgers). Es gab auch noch andere Specialrichter.

28) S. 56. Zu D. 7. Nach Niebuhrs Vorschlag würde die Provinz Nordbrabant bestanden haben: aus dem alten Staaten-Brabant (der jetzigen Provinz Nordbrabant, ohne den nach Anmerk. 17 zu Holland gehörigen Landstrich, sowie die Enclaven Megen (Croi) und Baerle Hertog (österreichisch) und mit einer etwas verschiedenen Grenzlinie gegen österreichisch Brabant), nebst Mastricht und der Grafschaft Vroenhove (die jetzt fast ganz belgisch geworden ist), und dem alten Staaten-Limburg, von dem einige kleine Grenzstreifen jetzt preußisch sind (welches mit einem Theile von österreichisch Limburg, mit Staaten-Geldern, österreichisch Geldern, der Hälfte von preußisch Geldern, einem Stückchen von Cleve, der Lüttichschen Grafschaft Hoorn und der Herrschaften Wittem, Eyß und Schlenacken die jetzige Provinz Limburg bildet): also aus den verschiedensten Bestandtheilen; aus ehemaligen Unterthanen, wie aus ehemaligen Theilen der Provinz Holland, endlich aus alten oranischen und pfalzbayrischen Unterthanen, und aus gemeinschaftlichen Unterthanen Lüttichs und der Union.

Von der Verfassung dieser Landestheile läßt sich wenig sagen, als

was oben in Anmerk. 9, 10, 15 und 16 gemeldet ist. Doch hatte der Adel Quartiers-Versammlungen, also eine Art von Communalständen. Mastricht hatte eine ziemlich vollständige Municipal-Verfassung: der Rath war halb staatisch, halb Lüttichisch.

Brabant bestand zur guten Hälfte aus Herrschaften, in denen der Grundherr eine mehr oder minder ausgedehnte Landeshoheit hatte, in Ravenstein z. B. eine fast vollständige. Ihre Namen und Besitzer sind in Anmerk. 5 angeführt. Da Niebuhr vorschlägt, diese Herrlichkeiten sämmtlich dem Regentenhause zu übertragen, und für sie einen Bannerherrenstand zu bilden (er zählt nur 3 solche Herrlichkeiten auf, es waren aber 8, außer den Besitzungen ohne Landeshoheit) so würde dadurch der Fürst einen entscheidenden Antheil an der Provinzial-Vertretung und Verwaltung erhalten haben, der auf das erst zum lebendigen Theil des Staates zu schaffende Brabant den heilbringendsten Einfluß gehabt haben würde. — Niebuhr würde nach Analogie der speciellen Vorschläge für die alten Provinzen jeder der 4 größeren Städte, Bergen-op-Zoom, Breda, den Bosch und Mastricht etwa 2 Stimmen, den kleineren 2 Collectivstimmen gegeben haben. In den Domanialstädten Breda und Bergen-op-Zoom, sowie sämmtlichen kleineren Städten (die fast alle oranisch waren), würde der Fürst das Präsentationsrecht erhalten haben, wie in Vlissingen und Veere. Das platte Land würde etwa 12 Stimmen erhalten haben, nämlich das Doppelte der Städte nach Abzug der 8 Bannerherrenstimmen, die ja gleichfalls das platte Land vertreten haben würden. Die reformirte Geistlichkeit hätte 1 Deputirten gesandt. Der nach Niebuhrs Vorschlag einzusetzende römisch-katholische Bischof — durch den zugleich Nord-Niederland von dem Bereiche der Propaganda befreit worden wäre — hätte die römische Geistlichkeit vertreten. Hiernach wären die Stimmen in folgender Art vertheilt gewesen:

	Altniederländisches Interesse.	Brabantisches Interesse.
Fürstliche Stimmen	8	—
Städtische Stimmen	6	4
Ländliche Stimmen (etwa)	2	10
Geistlichkeit	1	1
	17	15.

So hätte die neue Provinz sich nicht gedrückt gefühlt, und doch wäre das Altniederländische Interesse genügend gewahrt gewesen, und hätte den überwiegenden Einfluß seines Geistes völlig frei walten lassen können. Der Herausgeber hat dies Beispiel ausgeführt, um zu zeigen, wie man die neuen preußischen Landestheile hätte einrichten können, um sie nach und nach zu einem selbstständigen, eigenthümlichen Körper heranwachsen zu lassen.

Wer zu Speculationen über Verfassungen den historischen Sinn hinzubringt, der zum Verständniß der Arbeit Niebuhrs überhaupt gehört, wird sich ergänzen können, wie Niebuhr sich die Verfassung der Niederlande gedacht haben wird, nachdem die Vereinigung Belgiens ausgesprochen war (vergl. S. 13.) Er wird nicht bezweifeln, daß Niebuhr für diesen Staat einen König verlangt haben wird, mit verschiedenen Rechten in den verschiedenen Landestheilen, mit weit größeren in den ehemals österreichischen Provinzen und dem Lüttichschen, als in dem Gebiet der alten Republik, namentlich aber mit großem Einfluß auf die neuen Provinzen durch Stimmen in den Provinzialständen und dergl.; — daß Niebuhr nicht bloß verschiedene Provinzial-Verfassungen und Verwaltungen verlangt haben würde, sondern sogar in gewissem Maße verschiedene Central-Verfassungen und Verwaltungen, verschiedene Generalstaaten für alte und neue Provinzen, vielleicht selbst verschiedene Generalstaaten für die verschiedenen Theile der neuen Provinzen, von denen die rein vlämischen — wie sich 1830 zeigte — den alten Niederlanden leicht zu assimiliren waren, während für die übrigen jeder Assimilationsversuch fruchtlos bleiben mußte. Daß Niebuhr 1815 ähnliche Gedanken auch wirklich geäußert hat, ist aus mündlichen und schriftlichen Aeußerungen bekannt; aber die Details seiner Gedanken sind mit ihm ins Grab gesunken. Es wäre eine sehr müßige Speculation, zu fragen, ob Belgien bei einer solchen Verfassung sich befriedigt gefühlt hätte, aber das ist sicher, daß die Schuld des Abfalls eine weit größere gewesen, und sehr möglich, daß Flandern und Antwerpen gerettet worden wären — ob zum inneren Segen der Niederlande, ist wieder eine andere, eben so müßige Frage.

Zum Vorwort. Von der Art, wie Niebuhr preußische Verfassungsangelegenheiten behandelt haben würde, haben wir zwei ausgeführte Beispiele: 1. über die Vertretung der Rittergüter: Lebensnachrichten Bd. III. S. 439—441; 2. über die Städteordnung: Nachgel. Schriften S. 519—524. Beide genügen, um daraus ein vollständiges Bild zu entwerfen, das lehrreich genug ist.

Berlin, Druck von Gustav Schade.
Oranienburgerstr. 27.

Posthume Werke B. G. Niebuhr's:

Demosthenis erste Philippische Rede. Neuer Abdruck mit einem Vorwort. gr. 8. Hamburg. 1831. Perthes. 1/6 Thlr.

Lebensnachrichten über B. G. Niebuhr. Aus Briefen desselben und aus Erinnerungen einiger seiner nächsten Freunde. Mit Niebuhr's Bildniß. 3 Bände. gr. 8. Hamburg 1838—1839. Perthes. 8 Thlr.

Kleine historische und philologische Schriften. Herausgegeben von M. Niebuhr. Zweite Sammlung. gr. 8. Bonn 1843. Weber. 1 2/3 Thlr.

Nachgelassene Schriften nichtphilologischen Inhalts. Herausgegeben von M. Niebuhr. Mit Titelkupfer. gr. 8. Hamburg 1842. Perthes. 2 2/3 Thlr.

Geschichte des Zeitalters der Revolution. Vorlesungen an der Universität zu Bonn, im Sommer 1829 gehalten. Herausgegeben von M. Niebuhr. 2 Bde. gr. 8. Hamburg 1845. Agentur des rauhen Hauses. 4 Thlr.

Vorträge über Römische Geschichte. Herausgegeben von M. Isler. 3 Bde. gr. 8. Berlin 1846—1848. G. Reimer. 6 Thlr.

Vorträge über Alte Geschichte. Herausgegeben von M. Niebuhr. 3 Bde. gr. 8. Berlin 1847—1851. G. Reimer. 7 1/4 Thlr.

Vorträge über alte Länder- und Völkerkunde. Herausgegeben von M. Isler. Berlin 1851. G. Reimer. 3 Thlr.

Griechische Heroengeschichten. An seinen Sohn erzählt. 2. Aufl. 8. Hamburg 1850. Perthes. 6/15 Thlr.

Unter der Presse ist:

Römische Geschichte. Berichtigte Ausgabe in einem Bande. Berlin. G. Reimer. (Wohlfeile Ausgabe.)

In Bearbeitung durch M. Isler ist:

Vorträge über Römische Alterthümer. Berlin. G. Reimer.

Posthume Werke B. G. Niebuhr's:

Demosthenis erste Philippische Rede. Neuer Abdruck mit einem Vorwort. gr. 8. Hamburg. 1831. Perthes. 1/6 Thlr.

Lebensnachrichten über B. G. Niebuhr. Aus Briefen desselben und aus Erinnerungen einiger seiner nächsten Freunde. Mit Niebuhr's Bildniß. 3 Bände. gr. 8. Hamburg 1838—1839. Perthes. 8 Thlr.

Kleine historische und philologische Schriften. Herausgegeben von M. Niebuhr. Zweite Sammlung. gr. 8. Bonn 1843. Weber. 1 2/3 Thlr.

Nachgelassene Schriften nichtphilologischen Inhalts. Herausgegeben von M. Niebuhr. Mit Titelkupfer. gr. 8. Hamburg 1842. Perthes. 2 2/3 Thlr.

Geschichte des Zeitalters der Revolution. Vorlesungen an der Universität zu Bonn, im Sommer 1829 gehalten. Herausgegeben von M. Niebuhr. 2 Bde. gr. 8. Hamburg 1845. Agentur des rauhen Hauses. 4 Thlr.

Vorträge über Römische Geschichte. Herausgegeben von M. Isler. 3 Bde. gr. 8. Berlin 1846—1848. G. Reimer. 6 Thlr.

Vorträge über Alte Geschichte. Herausgegeben von M. Niebuhr. 3 Bde. gr. 8. Berlin 1847—1851. G. Reimer. 7 1/2 Thlr.

Vorträge über alte Länder- und Völkerkunde. Herausgegeben von M. Isler. Berlin 1851. G. Reimer. 3 Thlr.

Griechische Heroengeschichten. An seinen Sohn erzählt. 2. Aufl. 8. Hamburg 1850. Perthes. 9/10 Thlr.

Unter der Presse ist:

Römische Geschichte. Berichtigte Ausgabe in einem Bande. Berlin. G. Reimer. (Wohlfeile Ausgabe.)

In Bearbeitung durch M. Isler ist:

Vorträge über Römische Alterthümer. Berlin. G. Reimer.

Grundzüge

für eine

Verfassung Niederlands.

Von

B. G. Niebuhr.

1813 geschrieben.

Berlin.
Verlag von Wilhelm Hertz.
(Besserſche Buchhandlung.)
1852.

Niederland